

# Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ UND „ARBEITSRECHT“

Erscheint jeden Donnerstag, Redaktionsschluss Sonnabend.  
Verantwortlich für die Redaktion: A. Lantke, Berlin NW 40,  
Reichstagsufer 3. — Fernsprecher: Amt Sania 8462 u. 4084.

Verlag: A. Lantke, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.  
Druck: Vornar's Buchdruckerei und Verlagsanstalt  
Paul Singer & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 M monatlich. Zu beziehen durch die Post.  
Inlerate: Die 6 gespaltene Nonpareillezeile bei Arbeitsmarkt  
Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf.

## Regierung der Reaktion

Es war vorauszu sehen, daß durch den Rücktritt der Koalitionsregierung das Steuer nach rechts gedreht wird, sobald die bürgerlichen Parteien mit der Führung beauftragt werden. Länger als eine Woche herrschte in der Öffentlichkeit darüber ein Räumen, ob mit Unterstützung der heterogensten Richtungen eine arbeitsfähige Regierung zustande kommen würde. Die bürgerlichen Parteien der seitherigen Koalitionsregierung reichten selbst nach dem Sukturs der Wirtschaftspartei und der Splittergruppe von den Deutschnationalen nicht für eine regierungsfähige Mehrheit aus. Von der Sozialdemokratischen Partei wurde von Anfang dieser Rechtsregierung schärfste Kampfansage angekündigt. Es blieb folglich nur übrig, daß unbedingt die Deutschnationalen für die Unterstützung der Reaktionsregierung gewonnen werden mußten. Das ist gelungen, mit 252 gegen 187 Stimmen wurde die neue Regierung mit Hilfe der Deutschnationalen gerettet. Eine schreckliche Mißgeburt, bei der die Feinde der Republik Hebammendienste leisteten.

Dieser Vorgang beweist uns, wie überaus brüchig die seitherige Koalitionsregierung war. Die in der Koalition vereinigten bürgerlichen Parteien, das Zentrum, die Demokraten und die Deutsche Volkspartei, die seither unter Führung der Sozialdemokratie die Regierungsmehrheit bildeten, stellten ohne Bewissenskrupeln über Nacht ihre Segel um. Was ihnen früher hoch und heilig war, wird heute verbrannt, was früher für sie unannehmbar war, wird heute als dringendste Notwendigkeit erklärt.

Die neue Regierung unter Gnaden der Deutschnationalen trägt von vornherein das Zeichen der Arbeiterfeindlichkeit auf ihrer Stirne. Ihr Programm wurde auch von der gesamten Arbeiterschaft mit großem Protest aufgenommen. Es strotzt von Verlogenheit und Unwahrhaftigkeit neben brünstigen Liebeserklärungen um die Landwirtschaft. Die Arbeiterschaft kann von dieser Regierung niemals Gutes, aber nur viel Schlechtes erhoffen; denn die Hauptaufgabe dieser Regierung ist, nur der Landwirtschaft und dem Besitz Dienste auf Kosten der breiten Masse zu erweisen. Hierzu lieferte das Stichwort der Reichspräsident in seinem an den früheren Reichskanzler gerichteten Brief über das sogenannte Ostprogramm. Wir können uns also darauf gefaßt machen, daß eine unerhörte Erhöhung auf Zölle für Getreide und Getreideerzeugnisse eintreten wird. Geplant ist eine Verordnung zu erlassen, durch die autonom die Zölle einen durchschnittlichen Roggenpreis von 230 Mk. und einen durchschnittlichen Weizenpreis von 260 Mk. verbürgen. Weiter werden Zölle auf viele andere landwirtschaftliche Produkte gelegt. Die Viehwirtschaft soll in der Weise saniert und unterstützt werden, daß durch Ermäßigungen die Zölle einen Richtpreis von

75 Mk. für den Zentner Lebendgewicht auf Schweine vorsehen. Die Einfuhr von Rindvieh soll möglichst gedrosselt werden. Die Einfuhr von Gefrierfleisch soll vollständig beseitigt werden. Senkungen von Steuern, Zinslasten sind neben Personalkrediten für die Landwirtschaft vorgesehen.

Wo sollen aber diese enormen Beträge herkommen, wenn Ebbe in der Reichskasse ist. Somit wird der großen Masse der Bevölkerung eine unerhörte weitere Belastung an Steuern und Zöllen aufgebürdet, deren Ertrag wiederum zur Subventionierung und als Liebesgaben für die Landwirtschaft Verwendung findet.

Die Regierung der Reaktion wird weiterhin mit aller Energie an den Abbau der Sozialgesetzgebung arbeiten. Die Verschlechterungsanträge der bürgerlichen Parteien, durch die die Koalitionsregierung gestürzt wurde, werden in allernächster Zeit bereits vor das Plenum des Reichstags zur Beschlussfassung gelangen. Dadurch soll alles, was im mühevollen Kampfe von der organisierten Arbeiterschaft in den letzten Jahren errungen wurde, wieder abgebaut und den Millionen vom Produktionsprozeß ausgestoßenen Menschen der Brotkorb höher gehängt werden.

Für uns ist das erfreulich, daß aller Voraussicht nach der an den Ketten der „Grünen Front“ gelegten Regierung kein langes Leben beschieden sein wird. Die sich widerstrebenden und für die Unterstützung der Regierung einigenden Parteirichtungen müssen sich ob ihrer divergierenden Anschauung zum Staate selbst recht bald in die Haare geraten. Das mag für die arbeitende Bevölkerung der einzige Trost sein, daß die Regierung der Reaktion von kurzer Lebensdauer ist.

Daß die Koalitionsregierung durch ihre gegen die Interessen der werktätigen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen den Boden stark lockerte für die jetzt bestehende Regierung der Reaktion, kann nicht bestritten werden. Die Koalition hat sehr oft durch ihre Arbeiten tief um sich greifende Entrüstung unter der Arbeiterschaft ausgelöst. Durch diese Politik wurde überdem stark das Prestige der Sozialdemokratischen Partei geschwächt. Werden diese Tatsachen dazu beitragen, daß zukünftig vorsichtiger verfahren und den bürgerlichen Parteien, die zur Koalitionspolitik sich bereit erklären, vorher unser Mindestprogramm unterbreitet werden muß? Die Koalition muß für die Arbeiterschaft unerträglich werden, wenn in dieser nicht nur die sozialistischen Programmpunkte vollständig preisgegeben werden müssen, sondern überdem für die besitzende Klasse noch die Kastanien aus dem Feuer geholt werden sollen.

Immerhin beweisen uns diese politischen Vorgänge, daß noch viel Arbeit geleistet werden muß, um eine auf die Dauer arbeitsfähige Koalitionsregierung zu

schaffen. Es hat sich jetzt mit aller Deutlichkeit bewiesen, daß die bürgerlichen, auf dem Boden der republikanischen Verfassung stehenden Parteien die höchstunzuverlässigen Elemente sind. Würden sie in voller Ueberzeugung zur Republik und zu ihrer Verfassung stehen, so wäre es undenkbar, daß sie einer Regierung angehören können, die von den Gnaden der antirepublikanischen Deutschnationalen Partei abhängig ist. Wie schlecht es in dieser Hinsicht um die republikanische Einstellung der neuen Regierung steht, beweist uns die Reichstagsführung, in der ihr von den neuen Bundesgenossen — den Deutschnationalen — auch gleichzeitig das schärfste Mißtrauen ausgesprochen wurde. Schweigend nahm sie die Verdammung aus der monarchistischen Partei entgegen, und damit begab sie sich freiwillig in die Gefangenschaft der Monarchisten.

Es wird sich bald zeigen unter der Aera des neuen Reichsarbeitsministers aus dem Zentrumslager, ob er den Mut aufbringt, gegen die reaktionären Vorstöße in die Abwehrstellung zu treten. In der Frage der Verschlechterungen der Sozialgesetzgebung herrscht erfreulicherweise kein Widerstreit im Lager der gewerkschaftlichen Richtungen. Die Zentrumspartei würde sich reichlich überlegen müssen, den vom Reichsernährungsminister angekündigten Raub auf die Taschen der breiten Volksschichten mitzumachen. Es werden auch hierbei ihre Anhänger aus der Arbeiterschaft betroffen. Bekanntlich haben die christlichen Gewerkschaften ihre Kerntruppen im Westen des Reiches, die in solchen Fragen nicht von unserer Einstellung abweichen. Eine Verschlechterung oder ein Abbau in der Arbeitslosenversicherung würde selbstverständlich auch im christlichen Lager einen Sturm der Empörung hervorrufen. Sollte der Reichsarbeitsminister als Gefangener der Deutschnationalen dennoch wagen, die geplanten Verschlechterungen durchzuführen, so dürfte bei der christlichen Arbeiterschaft eine radikale Umstellung gegen ihre eigenen Führer eintreten.

In der kommenden Zeit steht das Barometer auf Sturm, denn von dieser reaktionären Regierung dürfen wir nicht einen Schutz für die arbeitende Bevölkerung erhoffen. Sie wird, solange sie am Ruder bleibt, stets danach trachten und sinnen, wie die im Young-Plan vorgesehenen Kriegslasten auf die breiten Massen abgewälzt werden können.

Unsere Aufgabe ist daher, in Warmbereitschaft zu bleiben. Mit verstärkter Energie muß nunmehr für die Machterweiterung unserer gewerkschaftlichen Organisation gerungen werden. Jetzt muß die große Masse der uns Fernstehenden aus dem Lager der Reaktion zu uns herübergeholt werden. Je früher die Arbeiterschaft ihre wirtschaftliche und politische Macht erweitern kann, um so eher wird die Regierung der Reaktion in dem Orkus verschwinden!

# Roggenbrot als Problem der Volksgesundheit

Von Dr. Meyer-Brodnik.

I.

Der Entwurf eines Roggenbrotgesetzes, der dem Reichstage zugegangen ist, verdankt seine Entstehung der kritischen Lage der deutschen Landwirtschaft. Der Roggenanbau ist unrentabel geworden, da der Absatz im Inlande dauernden Rückgang zeigt. Der Landwirtschaft soll durch gesetzliche Zwangsmaßnahmen zur Steigerung des Roggenbrotkonsums geholfen werden. Der Entwurf schlägt vor, daß beim Backen von Roggenbrot 95 Proz. Roggen verwendet werden muß.

## Der Eiweißgehalt des Roggen- und des Weizenbrotes.

Das in diesem Vorschlag des Entwurfs aufgeworfene Problem darf jedoch nicht ausschließlich vom agrarpolitischen Standpunkte angesehen werden. Es handelt sich bei dieser Frage nicht nur um die Landwirtschaft und ihren Absatz, sondern, da das Brot ein Volksernährungsmittel ersten Ranges ist, um eine Frage der Volksgesundheit, die vom Hygieniker beurteilt werden muß.

Der Hamburger Hygieniker Prof. R. O. Neumann hat grundlegende Untersuchungen über den Eiweißgehalt des Roggen- und des Weizenbrotes vorgenommen. Es wurde Brot von verschiedenen Ausmahlungsgraden untersucht und verglichen. Bei der Beurteilung des Eiweißgehaltes im Vergleich von Roggen- und Weizenbrot ist nicht der chemische Gehalt an Eiweiß ausschlaggebend, sondern nur die für den Körper ausnutzbare Menge. Je höher der Ausmahlungsgrad steigt, desto mehr sinkt die Ausnutzung des Brotes durch den Darm und damit seine praktische Verwertbarkeit für die menschliche Ernährung. Folgende Tabelle, die dem 57. Bande der „Arbeiten aus dem Reichsgesundheitsamt“, Verlag Springer 1926, entnommen ist, zeigt, wie groß die Unterschiede zwischen dem verwertbaren Eiweißgehalt des Weizen- und des Roggenbrotes sind.

Ausmahlungsgrad n. 5.	Verwertbarer Weizen	Eiweißgehalt des Roggen
70 . . . . .	52,64	32,42
85 . . . . .	49,86	31,05
94 . . . . .	46,77	29,70
100 . . . . .	46,61	29,59

Es ergibt sich, daß das Weizenbrot an verwertbarem Eiweißgehalte dem Roggenbrot wesentlich überlegen ist.

Ein weiterer Vorteil des Weizenbrotes, der jedoch nicht entscheidend ins Gewicht zu fallen braucht, ist seine leichtere Bekömmlichkeit gegenüber dem Roggenbrot, das den Darm stark belastet und für viele Magen- und Darmkrankte unträglich ist. Andererseits hat das Roggenbrot gerade wegen seiner den Darm anregenden Eigenschaften häufig gute Erfolge für die Verdauung, so daß es ärztlicherseits bei Menschen mit sitzender Lebensweise gern empfohlen wird; auch sein für viele angenehmerer Geschmack muß berücksichtigt werden.

Diese Gesichtspunkte mögen für den einzelnen wichtig sein, berühren aber nicht die Roggenbrotfrage als volksgesundheitliches Problem. Roggenbrot als Zusatzstoff ist Privatsache des einzelnen. Eine andere Frage ist es, ob es volksgesundheitlich zweckmäßig ist, durch gesetzliche Zwangsmaßnahmen den Roggenkonsum künstlich zu steigern. Der wohlmeinende Rat heißt jetzt: „Eßt jetzt mehr Roggenbrot statt des „verweichlichenden“ Weizenbrotes.“

## Warum geht der Roggenbrotkonsum zurück?

Es entsteht die Frage, warum haben sich die breiten Massen in allen Industrieländern und im letzten Jahrzehnt auch in Deutschland vom Roggenbrot abgewandt. In wie hohem Maße dies der Fall ist, zeigt ein Vergleich zwischen der im Jahre 1908 vorgenommenen Untersuchung des Deutschen Metallarbeiterverbandes mit den Ergebnissen einer im Jahre 1927 vom Statistischen Reichsamt ausgeführten Untersuchung des Brotverbrauchs im Arbeiterhaushalt 1908 ergab sich pro Kopf etwa 160 Kilogramm pro Jahr, 1927 pro Volksperson nur mehr 112 Kilogramm. Das bedeutet einen Rückgang um etwa 30 Proz.

Die Gründe, die die breite Masse der Arbeiterschaft veranlassen, vor dem eiweißarmen Roggenbrot dem Weizenbrot und anderen leicht verdaulichen eiweißhaltenden Nahrungsmitteln, wie Fleisch, Eier, Molkereiprodukte usw., den Vorzug zu geben, liegen in erster Linie in der in dem letzten Jahrzehnt grundlegend veränderten Lebensweise der großen Masse der Bevölkerung. Die Industrialisierung ebenso wie die Rationalisierung haben es mit sich gebracht, daß die schwere Muskelarbeit mit Hammer, Art und Säge für den Industriearbeiter, mit Pflug, Dreschflügel und Sense für den Landwirt von der Maschine übernommen worden ist. Die schwere körperliche Arbeit nimmt ab, dagegen steigt die Beanspruchung des Nervensystems durch Ueberwachung und Leistung der Maschinen. Ferner nimmt das Heer der Angestellten auf Kosten des Anteils der Arbeiter an der Bevölkerung dauernd zu. Die nervenbeanspruchende Arbeit sowie jede geistige Tätigkeit verlangen eine ganz andere Er-

nährung als die körperliche Schwerarbeit. Das kompakte, kalorienhaltige Roggenbrot liefert wohl die nötigen Wärmeeinheiten, enthält aber nicht die Eiweißmengen, die gerade der moderne Industriearbeiter braucht. Die anderen eiweißhaltenden Nahrungsmittel, wie Fleisch, Fisch, Eier, Käse und andere Molkereiprodukte kommen für den Tisch des Arbeiterhaushaltes wegen ihres hohen Preises nur in begrenztem Umfange in Frage. Daher ist der Arbeiter und besonders der Arbeitslose — je geringer sein Verdienst, in desto höherem Maße — auf das billige Brot angewiesen, das nach den Hamburger Erhebungen immer noch annähernd ein Drittel des Kalorienbedarfs der Arbeiterfamilien deckt. Daher ist ein Abdrängen der Arbeiterschaft auf das eiweißarme Roggenbrot volksgesundheitlich sehr bedenklich.

## Schäden der eiweißarmen Ernährung.

In der medizinischen Presse berichtete kürzlich ein Arzt über einen Versuch am eigenen Körper, der 25 Monate gedauert hat. Während dieser Zeit führte sich Dr. S. bei sonst kalorienmäßig ausreichender Nahrung täglich nur 35 Gramm Eiweiß zu, eine wesentlich unter dem nötigen Quantum liegende Menge. Nach 25 Monaten brach er gesundheitlich vollkommen zusammen und mußte den Versuch abbrechen.

## Wo bleiben die Ausgelernten?

Am 12. April ist der 16. Wochenbeitrag fällig.

Das Ergebnis dieses Ernährungsversuchs bringt ernährungsphysiologisch nichts Neues. Es ist eine weitere Bestätigung für die Tatsache, daß Unterernährung an Eiweiß keine sofort sichtbaren Schäden verursacht, sondern langsam die Gesundheit unterhöht. Führt auch eiweißarme Kost zum Tode, so wäre der größte Teil des deutschen Volkes während des Krieges verhungert. Aber die Spannkraft des Körpers und seine Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten läßt wesentlich nach. Als Beweis hierfür mag die Grippeepidemie 1917 und 1918 gelten, die furchtbare Opfer gefordert hat, während zehn Jahre später die Grippeepidemie 1929, die keineswegs geringeren Umfang hatte, auf eine besser ernährte Bevölkerung stieß und daher nicht im entferntesten so schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle kannte, wie die frühere.

## Brotgesetz in der Versenkung

Das vom Reichsernährungsminister dem Reichstag unterbreitete Brotgesetz wird aller Voraussicht nach bei der neuen Regierung keine Annahme finden. Bekanntlich stimmten bereits im Ausschuß die Vertreter der Deutschnationalen und der Wirtschaftspartei gegen das Gesetz. Nachdem diese Parteien in der Regierung vertreten sind und der neue Reichsernährungsminister der Deutschnationalen Partei angehört, so wird bestimmt dieser Gesetzentwurf in der Versenkung verschwinden.

Wir haben bereits in der letzten Nummer der „Einigkeit“ darauf hingewiesen, daß über die Deutsche Getreidehandelsgesellschaft zu einem hinterhältigen Schlag gegen das Verbot der Nachtarbeit ausgeholt werden soll. Man muß sich wundern, daß von Leuten, die sich den Anschein geben, in dieser Frage firm zu sein, immer wieder die Bäckereiverordnung in die Debatte gestellt und erwartet wird, daß bei einer Wiederzulassung der Nachtarbeit in den Bäckereien tatsächlich der Roggenbrotumsatz gesteigert werden könnte. Wir bedauern auf das lebhafteste, daß der sozialdemokratische Agrartheoretiker Dr. Baade auch diese Einstellung allen Ernstes zum Besten gibt. Es ist zu erwarten, daß die im Beirat gemachten diesbezüglichen Vorschläge keine Zustimmung im Ausschussrat der Getreidehandelsgesellschaft finden.

## Hilft der Weinzoll dem Weinbau?

Es ist nicht das erstemal, daß an dieser Stelle der Nachweis geliefert wurde, daß der Weinbau sich nur dann rentabel gestaltet, wenn eine durchgreifende Umstellung erfolgt und weiter sich die kaufkräftigen Konsumenten durch eine allgemeine Hebung der Wirtschaftslage vermehren.

Trotzdem wird von gewisser Seite immer wieder versucht, die Winzer zu neuen Zollforderungen aufzustacheln. Es wird versucht, ihnen weiß zu machen, daß nur die Einfuhr ausländischer Weine infolge der niedrigen Zölle an ihrer mizlichen Lage schuld sei. In Wirklichkeit steht fest, daß zu einer Zeit, wo man ein

republikanisches Staatswesen — welches heute bekanntlich an allem schuld ist — noch nicht kannte, die Einfuhr an Auslandsweinen höher war als heute. Für unsere Behauptung folgende Beweise: Im Jahre 1913 betrug die Einfuhr an ausländischen Weinen 1 237 167 Doppelzentner, im Jahre 1928 1 026 205 Doppelzentner und im Jahre 1929 sogar nur 821 881 Doppelzentner. Weiter aber ist es eine Tatsache, die aus den Kreisen vernünftiger Winzer noch bestätigt wird, daß wir zu Zeiten niedriger Zölle und günstiger Wirtschaftslage bedeutend höhere Weinpreise als heute hatten. Daß unsere Behauptung zutrifft, beweisen folgende Zeilen, welche wir unlängst in einem Interessentenblatte fanden, es heißt dort: „Die heutigen Zölle haben durch die Tatsachen der letzten Jahre bewiesen, daß sie genügend sind; hatten wir doch im Jahre 1927 bei gleichbleibenden Zöllen und sehr starker Einfuhr enorm hohe Weinpreise, wir haben heute bei größtem Tiefstand ausreichenden Schutz. Der alte wirtschaftliche Grundsatz, daß Angebot und Nachfrage in erster Linie die Preise bestimmen, hat sich auch hier durchgesetzt, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß im Weinsach Angebot und Nachfrage von der Qualität besonders stark beeinflusst werden. . . . Jedenfalls kann, wie durch amtliches Zahlenmaterial bewiesen wird, von keiner Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit ausländischen Weinen die Rede sein.“

Daß der Rückgang im Weinkonsum ganz besonders in den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen liegt — oder glaubt jemand, die mehr als 2 Millionen Erwerbslosen, von den Millionen schlechtentlohnten Arbeiter, Angestellten und Beamten ganz zu schweigen, können sich den Genuß von Wein leisten — zeigt uns eine Feststellung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Preussischen Landtag, wonach der Weinkonsum in Deutschland von 5,5 Liter je Kopf auf etwa 3 Liter in der Gegenwart zurückgegangen sei. Eine sofortige Eindämmung der Weineinfuhr durch Zölle sei nicht möglich, da die gegenwärtigen Zollsätze von 32 Mk. für Rot- und Dessertweine und 45 Mk. für Weißweine in dem deutsch-italienischen Handelsvertrag gebunden sind und infolge der Meistbegünstigung auch den anderen hauptsächlichsten Einfuhrländern, wie Frankreich und Spanien, zugute kommen. Ueber die Erhöhung dieser Zollsätze könnte nur im Falle der Kündigung des deutsch-italienischen Handelsvertrages verhandelt werden. Daß die Reichsregierung hierzu bereit wäre, ist nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen.“ Das sagt ein Minister aus der Zentrumspartei!

In welcher Weise den Winzern sonst geholfen wurde, ergibt sich aus folgenden Tatsachen. Die Bemühungen um die Gründung von Winzergenossenschaften, die insbesondere dem kleinen Winzer, der mangels eigener Einrichtungen seinen Most nicht einlagern kann, ermöglichen sollen, seine Erzeugnisse durch die Genossenschaften auszubauen und verwerten zu lassen, wurden vom preussischen Staat weitgehend gefördert. Im letzten Jahre sind in Preußen nicht weniger als 45 neue Winzergenossenschaften gebildet worden, denen rund 3 000 000 Mk. — in der Regel 70 000 Mk. je Genossenschaft — als erste Einrichtungsbeihilfen geschenkt worden sind. Vom Staat und der rheinischen Provinzialverwaltung sind weiter rund 550 000 Mk. als Beihilfen für Wirtschaftswege in Weinbergen bereitgestellt worden. Daß der angelegentlich niedrige Weinzoll an der heutigen Krise unschuldig ist, und daß weiter in Deutschland im Gegensatz der Landwirtschaft im allgemeinen die Weinproduktion den Bedarf längst nicht deckt, beweisen nur die Ausführungen deutscher Weinbauern, soweit sie vernünftig denken. Es heißt in einer von ihnen veröffentlichten Feststellung u. a.: „Wir haben in Deutschland einen Einfuhrzoll, nach dem das billigste Stück Auslandswein einschließlich Fracht bis zur deutschen Grenze über 900 Mk. kostet, also mehr als das doppelte, was zur Zeit für die deutschen Konsumweine bezahlt wird. Auf der anderen Seite ist die Produktion Deutschlands viel kleiner als der Konsum. Das Normale wäre also, wenn der Konsum in einer allgemeinen Wirtschaftskrise wie der augenblicklichen zurückgeht, daß die Einfuhr von ausländischen Weinen automatisch dann aufhören müßte, wenn der deutsche Wein unter dem Importpreis sinkt. Es hätte also jegliche Weineinfuhr schon aufhören müssen, als der Preis des Konsumweines etwa auf 800 Mk. zurückgegangen war. Daß dagegen die Weineinfuhr nur um 20 Proz. zurückging, beweist am deutlichsten, daß neben der allgemeinen Wirtschaftskrise nicht der Zoll die wirkliche Schuld an den augenblicklichen Verhältnissen trägt. Der deutsche Weinkonsum ist trotz der allgemeinen Wirtschaftskrise noch größer als die Produktion, und zwar mindestens um 500 000 Hektoliter.“ Aus all diesen Feststellungen geht also hervor, daß die bedauerliche Krise im Weinbau und Weinhandel eine Erscheinung ist, an der weder die heutige Staatsform, noch die politischen Verhältnisse der Gegenwart schuld sind. Die Krise ist eine Erscheinung, deren Grundursache in der heutigen Wirtschaftsordnung liegt und unter der leider die Arbeiterklasse in erster Linie am schwersten leidet. Dies festzustellen, ist notwendig, um vor falschen Schlussfolgerungen bewahrt zu bleiben.“

## Das Fleischergewerbe im Enquete-Ausschuß

Die nunmehr im Verlag von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW. 68, erschienenen Protokolle des Enquete-Ausschusses beim Reichswirtschaftsrat behandeln in einem großangelegten vierbändigen Werk das Deutsche Handwerk. Das Fleischergewerbe wird im dritten Band ausführlich geschildert.

Im Jahre 1926 wurden 84 392 Betriebe mit 84 374 Inhabern ermittelt. Davon waren Alleinbetriebe und Lehrlingsbetriebe 49 681 oder 59 Proz. Betriebe mit einem Gesellen 25 089 oder 39 Proz., Betriebe mit zwei bis über zehn Gesellen 9 622 oder 11 Proz. Mehr als früher ist das Fleischergewerbe auf die Bearbeitung und den Vertrieb von qualitativ hochwertiger Ware eingestellt. In der Hauptsache wird vom Publikum beste Fleischstücke und gute Wurstwaren verlangt, wie auch die Geschmacksrichtung der Konsumenten sehr vielseitig ist. Sowohl beim Einkauf wie auch bei der Verarbeitung hat das Gewerbe mit höheren Unkosten als in der Vorkriegszeit zu rechnen. Große Klage wird von Unternehmerseite über die Steigerung der Bearbeitungskosten durch die Einführung des Achtstundentages und durch Erhöhung der Lohnsätze geführt, wie auch über die Wirkung der Tarifverträge.

Daß auch im Enquete-Ausschuß die Unternehmer Klagen im reichlichen Ausmaß vortragen, braucht uns nicht zu wundern, denn in diesen Kreisen wird doch das ganze liebe Jahr hindurch über den Achtstundentag und die bestehenden Lohnsätze geschimpft. Nach einer Aufstellung über Löhne, Geschäftssteuern, Sozialbelastung prozentual nach dem Gesamtumsatz, die wiederum von den Unternehmern erfolgte und daher auf ihre Richtigkeit keinen Anspruch erheben kann, ersehen wir, daß in den Betrieben mit Arbeitern der prozentuale Lohnanteil 7,52 beträgt und in den Lehrlingsbetrieben nur 2,47 bzw. 2,29. Die soziale Belastung, gegen die fortwährend in schärfster Weise angeämpft wird, beträgt in den Gesellenbetrieben 0,45 bzw. 0,46 und in den Lehrlingsbetrieben 0,25. Damit wird bewiesen, daß bei weitem nicht die soziale Belastung unerträglichen Charakter annimmt. Die Handwerksbetriebe ohne maschinelle Einrichtung sind bei der Belastung stärker beteiligt als die Maschinenbetriebe oder Genossenschaften, denen es möglich ist, auch die Abfallprodukte weiter verarbeiten zu können.

Es wird weiter über die Einschränkung des Umsatzes und Rückgang des Reingewinnes berichtet, sowie über die Zunahme von Heuschlachtungen, Fleischwarenfabriken, Großschlächtereien, Konsumvereinschlächtereien, Warenhäusern und Werkkonsumanstalten. Der wertmäßige Gesamtumsatz des Fleischergewerbes für das Jahr 1928 wird auf 4,5 Milliarden Mark geschätzt. Nur 60 bis 75 Proz. der Verkaufsfähigkeit der Betriebe werden ausgenutzt. Damit ist auch hier wiederum bewiesen, daß eine starke Betriebsüberfüllung vorhanden ist, durch die eine vollständige Betriebsausnutzung unmöglich wird.

Die Konsumvereine haben 1925 für insgesamt 60 Millionen Mark an Fleisch- und Wurstwaren umgelegt. 1928 stieg dieser Umsatz bereits auf fast 95 Millionen Mark in 104 Konsumvereinschlächtereien.

Trotz der Verkürzung der Arbeitszeit, die den Unternehmern im Fleischergewerbe immer noch schwer im Magen liegt, ist eine starke Steigerung der arbeitslosen Fleischergesellen in der Nachkriegszeit zu verzeichnen. Im Monatsdurchschnitt des Jahres 1927 betrug die Arbeitslosenziffer 8 500. Wenn hieran die „Fleischer-Verbands-Zeitung“ die Bemerkung knüpft: „Es handelt sich dabei nur um die freigewerkschaftlich organisierten Gesellen und die Gesamtziffer ist somit um 15 Proz. höher anzusehen“, so ist sie im Irrtum, denn wiederholt mußte auch sie das amtliche Ergebnis über die Arbeitslosigkeit veröffentlichen.

Ein großes Klageglied wurde von den Unternehmern erhoben über die enorme Vermehrung der Unkosten, danach sollen die Schlacht- und Kühlhausmieten um etwa 100 Proz. gestiegen sein. Ein starkes Heraufschneiden der Verkaufskosten habe sich ergeben. Das Verkaufspersonal mußte vermehrt werden, für Inneneinrichtung für Ladensfleischereien mußten erhebliche Beträge flüssig gemacht werden (Wertanschaffungen). Erhöhte Aufwandskosten ergeben sich für Bedienung und Verpackung, so daß unter Berücksichtigung aller dieser Mehrausgaben der Gewinn nur zwischen 2 und 8 Proz. liegt.

Wir wundern uns, daß solche Angaben auch ernsthaft Glauben finden konnten. Wenn wir uns die wirtschaftliche und soziale Stellung im Fleischergewerbe näher betrachten, so ist es ganz undenkbar, daß die Unternehmer in diesem Berufe mit einem Gewinn von nur 2 bis 8 Proz. rechnen können.

Es würde, wenn diese Angaben auf Wahrheit beruhen, unmöglich sein, daß auch bei den Unternehmern im Fleischergewerbe ein großer Wohlstand besteht. Wir werden in nächster Zeit auch auf die von der Gesellenliste vorgebrachten Ausführungen zurückkommen.

## Milcherzeugung und Milchverbrauch

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Milchproduktionsstatistik stellt sich der durchschnittliche Jahresmilchertrag im Mittel sämtlicher Rufe in Deutschland auf 2200 Liter jährlich, was einer Tagesleistung je Milchkuh von 7,4 Liter entspricht. Die höchsten Milcherträge ergeben sich fast durchweg in Nordwestdeutschland, namentlich in den bekannten Zuchtungsgebieten am Niederrhein, in Ostfriesland und Schleswig-Holstein, sowie an dem südwestlichen Teil von Ostpreußen, wo Durchschnittsleistungen der Milchkuhe von jährlich 3300 bis nahezu 4500 Liter angegeben werden. In denselben Rahmen fällt auch die Durchschnittsleistung der Milchträger in Berlin mit 4400 Liter. In Mitteldeutschland, Westfalen, Hannover, Freistaat Sachsen, in Teilen von Mittelschlesien, den beiden Mecklenburg, Pommern und den nordöstlichen Bezirken von Ostpreußen ist ein Durchschnittsergebnis von 3000 Liter je Kuh vorhanden. Am niedrigsten liegen die Schätzungen der Milcherträge in Süd- und Südwestdeutschland, namentlich in den meisten Teilen von Niederbayern, der Oberpfalz und Oberfranken mit 1500 Liter je Milchkuh. Ähnliche Verhältnisse zeigen sich auch in Mittel- und Unterfranken, Württemberg, Thüringen, Hessen-Nassau und den südlichen Teilen des Rheinlandes.

Von dem Gesamtbestand der Milchkuhe (9,47 Millionen Stück) stehen unter Leistungskontrolle 818 000 Stück oder 8,6 Proz. Beträchtlich hinter den Leistungen der Kontrollkuhe bleiben im allgemeinen die Milchträger der nicht unter Kontrolle stehenden Milchkuhe zurück, die mit 6,2 Millionen Stück den Hauptteil des Milchkuhbestandes bilden. An letzter Stelle hinsichtlich der Milchträger stehen die Milchkuhe, die als Zugtiere verwendet werden. In Süd- und Südwestdeutschland werden im Durchschnitt 70 bis 90 Proz. aller Milchkuhe als Zugtiere verwendet. Bei diesen Arbeitskuhen beträgt die durchschnittliche Leistung im Reichsmittel rund 1600 Liter. In vielen Gebieten liegen die Erträge noch stark darunter.

Das Gesamtergebnis der Jahreserzeugung beträgt 21 Milliarden Liter. Hinzu kommt ein Einfuhrüberschuß aus dem Ausland von rund 5 Milliarden Liter, so daß für den Jahresverbrauch der Bevölkerung an Milch und Milchprodukte rund 25 Milliarden Liter oder pro Kopf der Bevölkerung 387 Liter jährlich in Frage kommen.

## Konkurse in der Süßwarenindustrie

Die Ueberspannung in der Süßwarenindustrie durch Neugründungen in der Nachkriegszeit, wie auch die von größeren Unternehmungen erfolgten bedeutenden Betriebserweiterungen mußten selbstverständlich zu einer starken Ueberfüllung von Berufen in dieser Industrie führen. Seit Jahren hindurch sehen wir bereits ein Abbröckeln der kapitalstarken Betriebe. Die Zahlen der Konkurse erhöhten sich von 91 im Jahre 1927 auf 97 im Jahre 1928 und stieg auf 113 im Jahre 1929. Bedeutend stärker aber war die Zunahme der Vergleichsverfahren. Während 1927 erst 14 Fälle vorlagen, schnellte die Zahl 1928 auf 41 empor und erreichte 1929 55 Fälle. Im allgemeinen konnte wahrgenommen werden, daß die Höchstziffern der Konkurse und Vergleichsverfahren im 4. Quartal erfolgten, die Süßwarenindustrie aber weist im letzten Vierteljahr die geringste Zahl auf.

In der Hauptsache handelt es sich hierbei um kleinere Firmen, die durch das Umsichgreifen der Großindustrie wieder ausgeschaltet werden.

## Zuckerwarenfabrik A. Speck, Karlsruhe

Unsere Organisation muß seit Jahr und Tag dieser Firma begreiflich machen, daß der allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag mit den Lohnsätzen für die Süßwarenindustrie auch für ihren Betrieb Gültigkeit hat. Dennoch konnte sich der Tarifgebende hier nicht durchsetzen. Schuld daran sind in erster Linie die Arbeiter und Arbeiterinnen selbst. Sie lassen sich immer wieder von der Firma auf das Glatteis locken und mit allem möglichen Schmus gegen ihre wirtschaftliche Interessensvertretung, unsere Organisation, aufputzen. Besonders hat es die Firma auf junge Arbeiterinnen abgesehen, die sie gern an Stelle der alten tüchtigen Arbeiterinnen setzt. Sie kann eben ältere Arbeiterinnen im Betrieb nicht mehr sehen und darum werden sie abgebaut. Bei der Entlassung arbeitet die Firma mit dem unschönen Mittel der Unterschreibung von Reversen, in denen die Entlassenen bestätigen, daß sie keine Forderungen mehr an die Firma haben. Dieses, im höchsten Grade unmoralische Verhalten der Firma hat für sie immer wieder vollen Erfolg und leider wird ihr durch das Arbeitsgericht nicht auf die Finger geklopft. Solange das Arbeitsgericht selbst der

Meinung ist, daß solche Zwangsmittel rechtlich zulässig sind, wird es der Firma noch lange nicht einfallen, von diesem unsittlichen System Abstand zu nehmen.

Auch bei der Lehrlingshaltung nimmt es Speck nicht genau. Die Lehrlingszüchtereien steht bei ihm in großem Schwung.

Natürlich können diese Zustände nur dadurch bestehen, weil kein Betriebsrat vorhanden ist, der nach dem Rechten sehen würde. Die zurzeit bestehende Betriebsvertretung kann als solche schon deshalb nicht in Frage kommen, weil sie von der Firma ernannt wurde. Somit sind die Beschäftigten der Willkür preisgegeben und nirgends finden sie Recht, da sie obendrein nicht den Mut aufbringen, sich ihrer Gewerkschaft anzuschließen.

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, daß endlich auch in diesem Betriebe den Arbeitern und Arbeiterinnen das ihnen zustehende Recht gesichert bleibt.

## Alle Jahre wieder

kommt der Frühling und mit diesem bei Tausenden und aber Tausenden von Arbeitslosen die Hoffnung, Arbeit zu finden. Daß heute ein Konjunkturaufschwung nicht mehr in dem Maße wie früher von dem Eintreten des milderer Wetters abhängig ist, wird vielen Arbeitslosen nicht bemerkt. Wohl erlebt das Baugewerbe und die mit ihm zusammenhängenden Berufe eine kleine Belebung. Aber die allgemeine trostlose Wirtschaftslage mit seiner dadurch hervorgerufenen Dauerkrise auf dem Arbeitsmarkt bleibt bestehen. In diesem Zusammenhang lohnt es, die sich immer stärker bemerkbar machenden schlechten Arbeitsmöglichkeiten im Konditorgewerbe zu beleuchten.

Auch hier war es bis vor wenigen Jahren noch der Fall, daß bei Eintritt des Frühlings sich in den Großstädten ein fühlbarer Mangel an Gehilfen bemerkbar machte. Sobald in den Kur- und Badeorten die Saison eröffnet ist, wurden zahllose Gehilfen für Hotels und Kurhäuser benötigt. Diese Stellenungen wurden von den Gehilfen bevorzugt, weil sie verhältnismäßig gut bezahlt wurden. Die Bezahlung erfolgte nach Angebot und Nachfrage, und weil die Nachfrage größer war als das Angebot, war die Bezahlung angemessen. Heute ist es anders geworden. In den Großstädten liegen Tausende von Stellensuchenden Konditorgehilfen auf der Straße. Die Facharbeitsnachweise sind überfüllt. Die Fachpresse weist eine große Anzahl von Stellensuchenden auf. Die Stellensuche überwiegen in erheblichem Maße das Stellenangebot. Der Lohn wird gedrückt.

Der Kampf um gute Lohn- und Arbeitsverhältnisse tritt mehr und mehr zurück. Ein Kampf um die Existenz, ein Kampf ums nackte Leben setzt ein. Daß die Arbeitgeber bei dieser Sachlage im Vorteil sind und diese Vorteile vielfach in rücksichtslosster Weise ausnützen, liegt in der Entwicklung des modernen Arbeitertums und ihres Prinzips.

Dieser Entwicklung entgegenzuarbeiten und das Prinzip zu brechen, muß Aufgabe der Gehilfenschaft sein. Daß dieses nicht in der Form durchzuführen ist, wenn jeder seinen Weg allein geht oder sich auf seine persönlichen Fachkenntnisse stützt, dürfte nicht umstritten sein. Die kommende Saison in den Bädern und Sommerfrischen wird in verstärkter Form zeigen, daß der wirtschaftlich Schwächere, und zwar in diesem Falle der alleinstehende Gehilfe, willkürlich der Ausbeutung preisgegeben ist. Nicht nur in der Gestaltung des Lohnes, sondern auch in der Frage der Arbeitszeit wird er sich oft dem Diktat des starken Arbeitgebers unterwerfen müssen. Heute schon wollen wir alle Kollegen, die in Bädern und Sommerfrischen Stellung annehmen, darauf hinweisen, daß sie am besten gegen alle Unbill geschützt sind, wenn sie Mitglied ihrer Reichssektion im Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter sind.

## Löhne im Bäckergewerbe

In der „Bäcker- und Konditor-Lageszeitung“ werden die Tariflöhne in den Bäckereien aus einer Anzahl Groß-, Mittel- und Kleinstädten veröffentlicht. Auch aus dieser Aufstellung ist zu ersehen, daß es nicht zutrifft, wie wiederholt in der Öffentlichkeit behauptet wurde, daß in den Bäckereien der Lohn weit über die allgemeinen Löhnerverhältnisse hinausgestiegen ist. Wir können feststellen, daß sogar in den meisten aufgeführten Tarifen der Lohn noch nicht an den Reallohn der Vorkriegszeit herangekommen ist. In einigen Orten sehen wir sogar, daß sich nichts an den Lohnsätzen gegenüber der Vorkriegszeit geändert hat. Obwohl also eine bedeutende Entwertung des Geldes eingetreten ist, müssen sich in diesen Orten die Gehilfen wie früher mit dem gleichen Lohneinkommen abfertigen lassen. Warum den Bäckerlöhnen die Tariflöhne in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie gegenübergestellt werden, können wir nicht einsehen. Sollte damit etwa der Beweis erbracht werden, daß in dieser Industrie der in den Bäckereien gezahlte Lohn noch nicht erreicht wird, und soll damit bewiesen werden, daß in den Bäckereien weit höhere Löhne gezahlt werden? Festgestellt ist, daß noch viel Arbeit geleistet werden muß, um auch den in den Bäckereien Beschäftigten einen auskömmlichen Lohn zu sichern.

### Schiebungen im Dresdener Schlachthof

Vor dem Dresdener Schöffengericht mußten sich am 24. März die Fleischermeister Herrmann, Türmer, Rake, Egger und Feuer wegen schwerer Urkundenfälschung bzw. wegen Betruges verantworten. Der Strafsache lagen Manipulationen zugrunde, die zum Nachteil der staatlichen Schlachtwie-

versicherungsanstalt begangen wurden. Alle im Schlachthof geschlachteten Tiere kommen zur Untersuchung, falls sich dabei eine Beanstandung wegen Krankheit ergibt, wird der unmittelbare Schaden durch die Versicherungsanstalt gedeckt. Die Ersatzleistung erstreckt sich jedoch nicht auf Nebenkosten, die dem Fleischer durch Transport und andere Spesen entstanden sind, vielmehr muß dabei eine besondere Versicherung vorliegen.

### Protest der Konditoren

Vom Deutschen Konditoren-Bund, dem Reichsverband der selbständigen Konditoren wurde ebenfalls in einer Eingabe an den Reichsernährungsminister gegen den Beimischungszwang bis zu 20 Proz. Roggenmehl scharfer Protest erhoben.

Für das Konditoreigewerbe würde dieser Vorschlag, wenn er zum Gesetz erhoben würde, eine geradezu katastrophale Wirkung auslösen. Es wäre ganz undenkbar, daß aus diesen Mischmehlen vollwertige Konditoreiware hergestellt werden könnte. Was auf der einen Seite einem kleinen Teil der Landwirtschaft zuzunehmen käme, würde dem weitaus größten Teil der Landwirte, die für Milch-, Butter- und Eierproduktion in Frage kämen, wiederum verlorengehen.

### Meistertreue, helf!

Der von uns gegen die Innungsbetriebe verhängte Boykott in Hamburg liegt den Gelben schwer im Magen. Als Aprilscherz bemüht sich das „Gelbe Blättchen“ in einem Artikel über Boykott-Terror vom Leder zu ziehen. Natürlich werden dabei die alten abgestandenen Phrasen den gutgläubigen Lesern neu aufgetischt und unsere Bewegung so hingestellt, als verstoße sie gegen die guten Sitten, um dadurch für die Brotfabriken und Konsumbäckereien Propaganda zu machen. Der gelbe Zeilenschinder hat tatsächlich noch nicht begriffen, warum wir die Innungsbetriebe boykottieren. Die Bäckermeister haben doch wirklich keine Ursache, sich darüber aufzuregen, wenn wir in Flugblättern der organisierten Arbeiterschaft den Rat geben, nicht mehr von solchen Bäckermeistern ihre Ware zu beziehen, die mit uns keinen Tarifvertrag abschließen wollen.

Wir haben dasselbe Recht nach der Verfassung wie die Bäckermeister. Das alles scheint aber den Gelben nicht in ihren Krän zu passen, und so versuchen sie gemeinsam mit den Meistern gegen unsere Boykottaktion vorzugehen. Mit diesem Huiarenritt glaubt der gelbe General Eindruck zu schinden. Wir werden uns um die Trabanten der Innung nicht kümmern, sondern nach wie vor uns das Recht zum Tarifabschluß erkämpfen.

### Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten

Wir haben an dieser Stelle auf eine im Vorjahre gefällte Entscheidung der obersten Aufsichtsbehörde für das Innungswesen in Sachsen hingewiesen, nach der Prozessvertritten vor den Ausschüssen für Lehrlingsstreitigkeiten bei den Innungen von Gewerkschaftsangehörigen nicht geführt werden können. Da

## Adressen der Wahlleute für die Wahlen der Delegierten zum Verbandstag

Die bei der Wahlkreisinteilung zum Verbandstag vom Vorstandsvorstand als Wahlvororte bestimmten Ortsgruppen haben die nachstehend aufgeführten Mitglieder als Wahlleute bestimmt. Den Wahlleuten liegt ob, die Wahlvorschläge aus den zu den Wahlkreisen gehörenden Ortsgruppen entgegenzunehmen, die Wahllisten herstellen zu lassen und diese in entsprechender Anzahl den Ortsgruppen zuzustellen. Um die Wahlen nicht zu komplizieren, wird den Ortsgruppen geraten, über die Kandidaturen ja Verständigung untereinander herbeizuführen.

Wahlbar als Delegierte zum Verbandstag sind alle Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden vom Verbandsauschuß, der besoldeten Vorstandsmitglieder und der Gauleiter. Die Verständigung über die aufzustellenden Kandidaten kann schon jetzt beginnen. Näheres über die Tätigkeit der Wahlleute und über die für die Wahlen in Frage kommenden Termine in einer der nächsten Nummern der „Einigkeit“. Die Wahlleute und Ortsgruppenvorstände wollen das Wahlreglement studieren.

### Der Vorstandsvorstand.

#### I. Gebiet des früheren Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands.

Nr. des Wahlkreises und Name des Wahlleiters	Wahlort	Adresse des Obmannes
1 Karl Jany	Königsberg i. Pr.	Alberstr. 10
2 Ewald Reinde	Elbing	Bohstr. 14
3 Adolf Faltenthal	Tietlin	Kaiser-Wilhelm-Str. 89
4 Adolf Kampha	Eberstadt	Ruhlf. Str. 19, I
5 Reinhold Lindner	Kandzin D.-S.	Spritzfabrik
6 Julius Kräfer	Breslau	Adlerstr. 4
7 Richard Hartmann	Görlitz	Mittestr. 36, 3. 10/11
8 Karl Piesch	Stendal	Bergstr. 68
9 Georg Gerhard	Berlin	N. 54, Neue Schönhauser Str. 4/5
10 Karl Gerwald	Hamburg	Besenbinderhof 57, III
11 Ray Thiele	Kiel	Legienstr. 25, II
12 Johann Gessel	Rostock i. Meckl.	Debraner Str. 23
13 Franz Dnisch	Bremen	Nordstr. 45, 3. 242
14 Hermann Wölsel	Odenburg	Nordstr. 19
15 Wilhelm Schüb	Magdeburg	Nassauweg 9/4
16 Alfred Lautsch	Dannover	Röhlstr. 8, II
17 Bruno Jantsch	Salzstadt	Nassauweg 9/4
18 Fritz Herath	Dessau	Galleische Str. 29
19 Konrad Ulra	Salle a. d. S.	Ludwigstr. 44
20 Kurt Baumann	Leipzig	Zeiger Str. 82, Saalbau III, Aufg. E, 3. 17
21 Alfred Lange	Gena	Bürgermeisterstr. 76
22 Wilhelm Fohmann	Erfurt	Karlstr. 4
23 Max Jungnickel	Bayreuth	Nordstr. 1
24 Emil Lehmann	Dresden N.	Roonstr. 25
25 Emil Köhler	Chebnitz	Zwickauer Str. 152, 3. 10
26 Gustav Blase	Widau	Lückowstr. 13
27 Otto Gabel	Saalfeld	Webergasse 9, I
28 Georg Haming	Kulmbach	Grabenstr. 3
29 Josef Wankel	Regensburg	Deuborfer Str. 2a
30 Martin Bister	München	München-Stockenberg 10, I. Ag. 11
31 August Forstmeier	Mugsburg	Stoßstr. 11
32 Rudolf Wache	Nürnberg	Seibelsstr. 21
33 Otto Mülling	Witzsburg	Frankfurter Str. 20
34 Josef Dellerle	Wlm a. d. D.	Dehrlinger Str. 8
35 Fritz Frank	Stuttgart	Fierstr. 42
36 Adolf Hofmann	Heilbronn	Ruinenstr. 8
37 Anton Hoffmann	Freiburg i. Br.	Schwabentorstr. 2
38 Friedrich Ritter	Karlsruhe	Bachstr. 69
39 Max Reichelt	Mannheim	P. 4, 4/5
40 Karl Köhler	Frankfurt a. M.	Allerheiligenstr. 53, II
41 Martin Seiler	Kassel	Seibziger Str. 170
42 Heinrich Ehrhardt	Wetzlar	Jungasse 13, II
43 Christian Blome	Robbenz	Bohrstr. 100

diese uns verständliche Entscheidung mit den Bestimmungen im Arbeitsgerichtsgesetz sich im Widerspruch befindet, wie auch von allgemeiner Bedeutung für alle Gewerkschaften ist, so wandte sich unser Vorstand an den ADGB mit dem Ersuchen, hiergegen bei der vorgesehenen Stelle Beschwerde einzulegen. Darauf erfolgte vom Reichsarbeitsminister folgende Antwort:

Der Reichsarbeitsminister  
Nr. III a 1152

Berlin, den 30. Januar 1930.  
13 Februar 1930.

Zu der Angelegenheit hat der Herr Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Justiz und mit mir bereits in einem Rundschreiben an den Deutschen Handwerks- und Gewerbetag und an die Regierungen der Länder vom 10. Januar 1929 folgendermaßen Stellung genommen:

„Die Frage der Zulässigkeit und Erforderlichkeit statutarischer Vorschriften über die Vertretung der Parteien vor dem Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten ist zu bejahen. Die Vertretung der Parteien vor dem Ausschuss wird allerdings von der Innung zweckmäßig nach den Gesichtspunkten zu regeln sein, die gemäß § 11 ArbGG für das arbeitsgerichtliche Verfahren gelten. Wenn hierauf einerseits der Ausschluß der in dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht nicht zugelassenen Personen als zulässig und andererseits zu bezeichnen ist, so würde es an-

#### I. Gebiet des früheren Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands.

Nr. des Wahlkreises und Name des Wahlleiters	Wahlort	Adresse des Obmannes
44 Georg Bauer	Köln	Windenthal, War-Mühlstr. 60
45 Josef Gebhardt	Elberfeld	Mühlstr. 10
46 Eugen Ruff	Düsseldorf	Waldstr. 20
47 Alfons Kuhn	Duisburg	Waldstr. 10
48 Ferdinand Erling	Dortmund	Waldstr. 10
49 Rudolf Konecny	Bielefeld	Waldstr. 10

#### II. Gebiet des früheren Deutschen Nahrungs- und Genussmittelarbeiter-Verbandes (Deunag).

1 Adolf Müller	Danzig	Marxstraße 26
2 Carl Weismüller	Breslau	Margaretenstr. 17
3 Ludwig Lindner	Görlitz	Mittestr. 36, 3. 10/11
4 Georg Gerhard	Berlin	N. 54, Neue Schönhauser Str. 4/5
5 Wilhelm Demgenst	Hamburg	I. Besenbinderhof 57, III
6 Heinrich Wolf	Kiel	Lütkerstr. 18
7 Karl Wilken	Bremen	Nordstr. 45, II, 3. 242
8 Ewald Kersten	Dannover	Nordstr. 19
9 Gustav Piesch	Stendal	Bergstr. 68
10 Wilhelm Kampha	Magdeburg	Nassauweg 9/4, I
11 Albert Thauer	Halle a. d. S.	Ludwigstr. 44
12 Paul Probst	Dresden	Zeiger Str. 82, Saalbau III, Aufg. E, 3. 17
13 Hermann Piele	Leipzig	Bürgermeisterstr. 76
14 Franz Wölsel	Widau	Lückowstr. 13
15 Arno Fröhlich	Saalfeld	Webergasse 9, I
16 Arthur Ringel	Widau	Lückowstr. 13
17 Erich Appelfelder	Saalfeld	Webergasse 9, I
18 Martin Gottbrecht	Landsbut i. Bah.	Grabenstr. 3
19 Heinrich Gahner	München	München-Stockenberg 10, I. Ag. 11
20 Hans Gumpenobler	Nürnberg	Seibelsstr. 21
21 Albert Scher	Heilbronn	Ruinenstr. 8
22 Martin Schäfer	Stuttgart	Fierstr. 42
23 Reinhard Treffer	Freiburg i. Br.	Schwabentorstr. 2
24 Leo Hugel	Frankfurt a. M.	Allerheiligenstr. 53, II
25 Peter Diehl	Köln	Windenthal, War-Mühlstr. 60
26 August Tenge	Düsseldorf	Waldstr. 20
27 Paul Born	Essen	Waldstr. 20
28 Christian Schmale	Dortmund	Waldstr. 10
29 Rudolf Konecny	Bielefeld	Waldstr. 10
30 Wilhelm Schmepp	Hersford	Waldstr. 10

#### III. Gebiet des früheren Zentralverbandes der Fleischer und Berufsgenossen Deutschlands.

1 Max Gottwald	Breslau	Margaretenstr. 17
2 Georg Gerhard	Berlin	N. 54, Neue Schönhauser Str. 4/5
3 Karl Wühl	Kiel	Lütkerstr. 18
4 Heinrich Köhler	Hamburg	I. Besenbinderhof 57, III
5 Hans Wyla	Odenburg	Nordstr. 19
6 Wilhelm Volkmann	Dannover	Nordstr. 19
7 Robert Raimann	Halberstadt	Bergstr. 68
8 Paul Hildebrandt	Dresden	Zeiger Str. 82, Saalbau III, Aufg. E, 3. 17
9 Martin Gah	Mugsburg	Stoßstr. 11
10 Hans Kästner	Nürnberg	Seibelsstr. 21
11 Paul Telle	Düsseldorf	Waldstr. 20
12 Rudolf Konecny	Bielefeld	Waldstr. 10

#### IV. Gebiet des früheren Verbandes der Mähter, Weinkäfer und deren Hilfsarbeiter.

1 Georg Gerhard	Berlin	N. 54, Neue Schönhauser Str. 4/5
2 Rudolf Witz	Hamburg	I. Besenbinderhof 57, III
3 August Benede	Magdeburg	Nassauweg 9/4
4 Rudolf Ulrich	Leipzig	Bürgermeisterstr. 76
5 Thomas Lober	Mugsburg	Stoßstr. 11
6 Johann Schmitt	Frankfurt	Allerheiligenstr. 53, II
7 Jakob Boden	Düsseldorf	Waldstr. 20

dererseits wenig gerechtfertigt erscheinen und eine Erschwerung des Rechtsschutzes bedeuten, wenn solche Personen, die in dem späteren Arbeitsgerichtsverfahren vertretungsberechtigt sind (Gewerkschaftssekretäre usw.), von dem Auftreten in dem Vorverfahren statutarisch ausgeschlossen werden.“

Zur Aufklärung des von Ihnen mitgeteilten Falles habe ich mich mit dem Sächsischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Verbindung gesetzt. Nach Eingang seiner Antwort werde ich Ihnen weitere Mitteilung zugehen lassen.

Das übersandte Schreiben des Verbandes der Nahrungs- und Getränkearbeiter vom 21. Januar 1930 ist wieder beigelegt.

gez.: Unterschriften.

### Ein Rechtsgutachten

Es ist nicht mehr die Biersteuererhöhung, die dem Deutschen Brauerbund Kopfschmerzen bereitet, mit ihr hat er sich ja bekanntlich abgefunden; es ist der Artikel VI der Biersteuervorlage, gegen den sich jetzt der Proteststurm erhebt. In diesem Artikel wird den Braueren bei Strafe verboten, die aus Anlaß der Biersteuererhöhung sich notwendig machende Erhöhung des Bierpreises über die durchschnittliche Steuerbelastung hinaus vorzunehmen. Neben Eingaben und Veröffentlichungen, die sich gegen diesen Artikel wenden, hat der Deutsche Brauerbund sich von dem deutschnationalen Reichstagsabgeordneten Professor

Auf Grund ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung wird aber nicht ohne weiteres die Mitgliedschaft der Lohnschlichter bei einer Krankenkasse begründet. Denn nach § 441 der Reichsversicherungsordnung ist ihre Beschäftigung als eine unfähige anzusehen. Nach dieser Vorschrift ist unabhängig eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entwerfen nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder in voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Dies trifft auf die Tätigkeit der beschränkten Lohnschlichter infolgedessen zu, als die Schlichtungen, die sie im Auftrage eines einzelnen Arbeitnehmers auszuführen haben, jedesmal nur eine verhältnismäßig kurze Zeit in Anspruch nehmen. Bei dem häufigen Wechsel der Auftragsgeber kann auch nicht angenommen werden, daß sich die einzelne, je auf weniger als eine Woche beschränkte Arbeitsleistung als Leistung eines einheitlichen, auf unbestimmte Zeit eingegangenen Beschäftigungsverhältnisses darstelle, und daß die Beschäftigung etwa unter diesem Gesichtspunkt als eine ständige zu betrachten wäre (zu vergleichen E. 2503 I, 2, Nr. 1927 S. 518, E. 1927 S. 518, E. 1933).

Nr. 69). Die Kassenmitgliedschaft beginnt hiernach gemäß § 442 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung für die Lohnschlichter erst mit der Eintragung in das nach § 442 Abs. 2 a. a. O. bei der allgemeinen Ortsrentenkasse geführte Verzeichnis. Mit dieser Eintragung werden sie Mitglieder der bezeichneten Kasse; für welche die Versicherungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 450 ff. a. a. O. in der Weise zu entrichten sind, daß die Versicherungsbeiträge nicht durch die Zahlung von der Beitragsleistung freigestellt sind, ihre Beitragstelle selbst einzahlen, während die Beitragsteile für die Arbeitgeber vom Gemeinderat abgezogen und auf die Einkommenssteuer umgelegt werden.

Hiernach war die Entscheidung des Vorstehenden des Beihilfenausschusses beim Versicherungsamt und anderweit dahin zu entscheiden, daß der auf den städtischen Schlachthof in Bonn als Schlachthofarbeiter tätige Josef Sankel als unfähiger Beschäftigter der Krankenkassenversicherungspflicht unterliegt und daß seine Arbeitgeber die Personen sind, in deren Auftrag er die Schlachthofarbeiten auf dem Schlachthof ausführt. (Mitteltage II K. 90/29 B.)

### Abgesetzte Betriebsratsmitglieder

Flugplatzverteilung bedeutet Verstoß gegen das Betriebsrätegesetz

Vor den verbleibenden Arbeitsgerichten können zur Zeit eine ganze Reihe von Prozessen, in denen es sich um die Absetzung von Betriebsratsmitgliedern handelt. Den abgesetzten Betriebsratsmitgliedern wird vorgeworfen, daß sie unter der Arbeitsverteilung eine politische Agitation betreiben und dadurch den Betrieb erschüttert hätten. Ein derartiges Verhalten verstößt gegen die Vorschriften, die das BRRG einem Betriebsratsmitglied auferlegt.

Wir veröffentlichen nachstehend eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts in einem derartigen Fall, die infolgedessen von besonderer Bedeutung ist, als hier das Betriebsratsmitglied ausgeschieden hat, daß angeführte Betriebsratsmitglied auch nicht darauf beruhen können, daß sie ihre politische Agitation nicht in ihrer Eigenschaft als Betriebsratsmitglied, sondern in Wahrnehmung ihrer sonstigen staatsbürgerlichen Rechte betrieben haben. Das Reichsarbeitsgericht sagt, daß sich die Person des Betriebsrats nicht loslösen läßt von der Person des Arbeiters und daß dieser Grundbesitz auch zu gelten habe, wenn das betreffende Betriebsratsmitglied keine Agitation nicht in der Form selbst, sondern außerhalb der Arbeitsstätte betrieben hat. Der sehr ausführlichen Entscheidung entnehmen wir:

Nach den vom Arbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen hat der Antragsteller in der Nähe des Einganges zum Werk ein an die Arbeiterklasse gerichtetes von der kommunikativen Partei Deutschlands unterzeichnetes Flugblatt verteilt, in welchem unter anderem auf verschiedene Unruhen und Zusammenstöße mit der Polizei zum politischen Massenstreik und zur Stilllegung der Betriebe aufgetrieben wurde. Empfänger des Flugblattes waren fast ausschließlich die der etwa 2000 Mann starken Belegschaft

### Gerichtliche Entscheidungen

#### Lehrreicher Prozeß für Betriebsräte

Die Söner Grobmeßerei Kaly-Polenthal kann sich nicht weigern, mit ihrem Betriebsratsvorsitzenden zu vertragen, obwohl sie ihm nicht das geringste Verschulden irgendwelcher Art nachweisen kann. Ein Mann, der der Firma hat dem Kläger auch über Tisch und Luchigkeit das beste Zeugnis vor Gericht ausgesprochen. Trotzdem ist der Mann bisher sechs mal entlassen, aber immer wieder weiterbeschäftigt worden. Alle Entlassungen erfolgten nur als Betriebsrat abtrünnig. Endlich abgab die Firma einen Grund zur fristlosen Entlassung, außerdem die Firma einen Grund zur fristlosen Entlassung und nach zwei Wochen hatte er die fristlose Ent-

Nr. 69). Die Kassenmitgliedschaft beginnt hiernach gemäß § 442 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung für die Lohnschlichter erst mit der Eintragung in das nach § 442 Abs. 2 a. a. O. bei der allgemeinen Ortsrentenkasse geführte Verzeichnis. Mit dieser Eintragung werden sie Mitglieder der bezeichneten Kasse; für welche die Versicherungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 450 ff. a. a. O. in der Weise zu entrichten sind, daß die Versicherungsbeiträge nicht durch die Zahlung von der Beitragsleistung freigestellt sind, ihre Beitragstelle selbst einzahlen, während die Beitragsteile für die Arbeitgeber vom Gemeinderat abgezogen und auf die Einkommenssteuer umgelegt werden.

Hiernach war die Entscheidung des Vorstehenden des Beihilfenausschusses beim Versicherungsamt und anderweit dahin zu entscheiden, daß der auf den städtischen Schlachthof in Bonn als Schlachthofarbeiter tätige Josef Sankel als unfähiger Beschäftigter der Krankenkassenversicherungspflicht unterliegt und daß seine Arbeitgeber die Personen sind, in deren Auftrag er die Schlachthofarbeiten auf dem Schlachthof ausführt. (Mitteltage II K. 90/29 B.)

### Abgesetzte Betriebsratsmitglieder

Flugplatzverteilung bedeutet Verstoß gegen das Betriebsrätegesetz

Vor den verbleibenden Arbeitsgerichten können zur Zeit eine ganze Reihe von Prozessen, in denen es sich um die Absetzung von Betriebsratsmitgliedern handelt. Den abgesetzten Betriebsratsmitgliedern wird vorgeworfen, daß sie unter der Arbeitsverteilung eine politische Agitation betreiben und dadurch den Betrieb erschüttert hätten. Ein derartiges Verhalten verstößt gegen die Vorschriften, die das BRRG einem Betriebsratsmitglied auferlegt.

Wir veröffentlichen nachstehend eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts in einem derartigen Fall, die infolgedessen von besonderer Bedeutung ist, als hier das Betriebsratsmitglied ausgeschieden hat, daß angeführte Betriebsratsmitglied auch nicht darauf beruhen können, daß sie ihre politische Agitation nicht in ihrer Eigenschaft als Betriebsratsmitglied, sondern in Wahrnehmung ihrer sonstigen staatsbürgerlichen Rechte betrieben haben. Das Reichsarbeitsgericht sagt, daß sich die Person des Betriebsrats nicht loslösen läßt von der Person des Arbeiters und daß dieser Grundbesitz auch zu gelten habe, wenn das betreffende Betriebsratsmitglied keine Agitation nicht in der Form selbst, sondern außerhalb der Arbeitsstätte betrieben hat. Der sehr ausführlichen Entscheidung entnehmen wir:

Nach den vom Arbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen hat der Antragsteller in der Nähe des Einganges zum Werk ein an die Arbeiterklasse gerichtetes von der kommunikativen Partei Deutschlands unterzeichnetes Flugblatt verteilt, in welchem unter anderem auf verschiedene Unruhen und Zusammenstöße mit der Polizei zum politischen Massenstreik und zur Stilllegung der Betriebe aufgetrieben wurde. Empfänger des Flugblattes waren fast ausschließlich die der etwa 2000 Mann starken Belegschaft

### Gerichtliche Entscheidungen

#### Lehrreicher Prozeß für Betriebsräte

Die Söner Grobmeßerei Kaly-Polenthal kann sich nicht weigern, mit ihrem Betriebsratsvorsitzenden zu vertragen, obwohl sie ihm nicht das geringste Verschulden irgendwelcher Art nachweisen kann. Ein Mann, der der Firma hat dem Kläger auch über Tisch und Luchigkeit das beste Zeugnis vor Gericht ausgesprochen. Trotzdem ist der Mann bisher sechs mal entlassen, aber immer wieder weiterbeschäftigt worden. Alle Entlassungen erfolgten nur als Betriebsrat abtrünnig. Endlich abgab die Firma einen Grund zur fristlosen Entlassung, außerdem die Firma einen Grund zur fristlosen Entlassung und nach zwei Wochen hatte er die fristlose Ent-

# ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter  
Redaktion: A. Lanke. Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 4 Berlin, den 10. April 1930 3. Jahrgang

## Einteilung und Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitsfachen liegt den Arbeitsgerichtsbehörden ob. Unter Gerichtsbarkeit versteht man die Befugnis des Staates zur Bekämpfung und Entfaltung der Rechtspflege. Die Gerichtsbarkeit in Arbeitsfachen steht, abgesehen von den Fällen, die sich auf den Bereich des Reichsarbeitsgerichts erstrecken, den Ländern zu. Die Arbeitsgerichte, wie im nachstehenden die Arbeitsgerichtsbehörden genannt werden sollen, sind ausschließlich Staatsgerichte im Gegenstoß zu den früheren Gewerbe- und Kaufmannsgerichten.

Arbeitsgerichtsbehörden sind:

1. die Arbeitsgerichte,
2. die Landesarbeitsgerichte,
3. das Reichsarbeitsgericht.

Als Gerichte erster Instanz sind ohne Rücksicht auf den Wert die Arbeitsgerichte zuständig, als Gerichte zweiter Instanz wirken die Landesarbeitsgerichte, in dritter Instanz das Reichsarbeitsgericht in Leipzig auf. Die Zuständigkeit ist diejenige Eigenschaft eines Arbeitsgerichts, die Unterliegendung und Entscheidung einer Arbeitsfache voraussetzt. Man darf die Zuständigkeit eine wichtige Frage vorwegnehmen. Kann doch die Beflagte bei ihrem Geben prozeßhemmende Einrede erheben. Für die Frage der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt der Klageerhebung entscheidend. Man unterscheidet die sachliche und die örtliche Zuständigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist unter Auschluss der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für zwei Gruppen von Fällen in Arbeitsfachen gegeben. Die erste Gruppe umfasst: § 2, Ziffer 1 bis 4.

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Befehlen oder Nichtbefolgen von Tarifverträgen und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifvertragsfähigen Parteien und zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt;

2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Befehlen oder Nichtbefolgen eines Arbeits-, oder Lehrvertrages, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen; ausgenommen sind Arbeitnehmers, deren Gegenstand die Entfindung eines Erfindungsbildes, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Entfindung handelt, und Streitigkeiten über nach § 481 des Handelsgesetzbuches zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen;

3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinlicher Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen;

4. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem § 86, 87 des Betriebsrätegesetzes.

Bei Rechtsnachfolge und Personenaustausch bleibt die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts in den Fällen der Ziffer 1 bis 4 erhalten. Auf Arbeitsverhältnisse kann also die Zuständigkeit von dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Klageerhebung übertragbar sein.

Die zweite Gruppe enthält die Fälle, in denen das Arbeitsgericht zur Durchführung der Betriebsverfassung mitzuwirken hat. Die Arbeitsgerichtsbarkeit aufert sich nicht nur in der Feststellung und Verwirklichung freier Arbeitsstellen, sondern auch so, daß in sachlichbedürftigen Angelegenheiten des Betriebsgesetzes außerhalb der Formen eines Prozeßes Streitigkeiten beigelegt werden. Man spricht in diesen Fällen von freiwilliger Gerichtsbarkeit, im Gegensatz zur streitigen Gerichtsbarkeit.

Die Regelung dieser Fälle umfasst folgende Gebiete des Betriebsrätegesetzes:

1. für die Entscheidung über das Erlöschen der Mitgliedschaft in Betriebsvertretungen (§§ 39, 56 Abs. 2, § 60), für die Entscheidung über die Auflösung von Betriebsvertretungen (§§ 41, 44, § 56 Abs. 2),

2. für die Berufung vorläufiger Betriebsvertretungen (§ 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4, § 56 Abs. 2, § 60), für die Entscheidung über Bildung und Auflösung gemeinlicher Betriebsvertretungen (§§ 52, 53),

3. für die Festlegung von Strafen nach § 13 Abs. 2 der Verbandsordnung (§ 80 Abs. 2),

4. für die Entscheidung über das Vorliegen eines Betriebskampfes gegen vereinbarte Maßnahmen über die Einstellung von Arbeitnehmern (§§ 82, 83),

5. für die Entscheidung und Streitigkeiten über die Errichtung, Zulassung und Tätigkeit von Betriebsvertretungen und aus Wahlen zu ihnen (§ 93), für die Festlegung der Zustimmung von Betriebsvertretungen zur Kündigung oder Verletzung ihrer Mitglieder (§§ 97, 98).

Erweiterte Zuständigkeit

Bei den Arbeitsgerichten können auch Klagen ganz beliebiger Art erhoben werden, die an sich nicht unter § 2 des Gesetzes fallen, sofern sie gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder von solchen gegen Dritte erhoben werden, wenn der Anspruch mit einem bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreit der in § 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Art in rechtlichen oder unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit beim Mieterichts- oder Grundrechtsgericht gegeben ist. Die Erweiterung der Zuständigkeit ist zum Beispiel bei Mietverhältnissen oder Grundrechtsstreitigkeiten gegeben, wenn die Erweiterung der Zuständigkeit ist, daß sowohl zwischen arbeitsrechtlichem und nichtarbeitsrechtlichem Anspruch ein rechtlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang besteht (außerer Zusammenhang genügt nicht). Es kann also ein Arbeitnehmer gegen einen Bürger klagen, wenn er die Ermahnung seiner Arbeit von der Stellung eines Bürger wegen seines künftigen Lohnes abhängig machte. Oder der



Freitag-Vorhinghoven ein Rechtsgutachten über die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Artikels VI der Regierungsvorlage anfertigen lassen.

Das Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, daß der Artikel VI verfassungswidrig sei, da er gegen die die in diesen Artikeln gewährleistete Freiheit des Handels und Gewerbes und die Vertragsfreiheit beeinträchtigen.

Der Deutsche Brauerbund ist über das Rechtsgutachten hoch erfreut, er nennt es ein ausführliches und vorzüglich begründetes Gutachten. Kritische Beobachter erbringen den Beweis, daß der Artikel VI sehr wohl verfassungsmäßig ist; oder ist etwa die Tatsache, daß durch die unbeschränkte Abwälzung der Biersteuer das zwei- bis dreifache mehr aus den Konsumenten herausgequetscht wird, als die tatsächliche Steuererhöhung, nicht die Erfüllung eines Tatbestandes, der gegen die guten Sitten verstößt?

Auch die von Freitag-Vorhinghoven angezogene Beschränkung der Gewerbefreiheit ist hier nicht beweiskräftig. Wenn es nämlich der Fall wäre, dann müßte der in dem Entwurf vorgesehene numerus clausus, der die Neugründungen von Brauereibetrieben so erschwert, daß sie fast zur Unmöglichkeit werden, ebenfalls gegen die Verfassung verstößen.

Anerkennung geleisteter Arbeit

Vor einiger Zeit wurde in einer beachtenswerten Arbeit in der 'Tagesszeitung für Brauerei' eine Untersuchung über die Sterblichkeit unter den Brauereiarbeitern angestellt. Der Anlaß zu dieser Untersuchung war das Ergebnis des fünften Internationalen Kongresses für Versicherungswesen 1906 in Berlin, der bei der Gruppe der Brauereibediensteten eine außerordentlich hohe Sterblichkeit feststellte.

Es wird alle die in der Gewerkschaftsbewegung tätigen Kämpfer mit Genugtuung erfüllen, daß ihre vor dem Kriege noch verfehlte Tätigkeit heute auch von den Gegnern als kulturfördernd anerkannt wird. Der Verfasser macht sich unsere Auffassung zu eigen, daß die tatsächlich vorhandene hohe Sterblichkeit unter den Brauereiarbeitern lediglich auf die überaus traurigen Verhältnisse, die sich aus der übermäßig langen Arbeitszeit, dem Logiszwang und dem unbeschränkten Hausstrunk ergaben, zurückzuführen sind.

In der in dieser Arbeit enthaltenen Anerkennung gewerkschaftlicher Tätigkeit liegt gleichzeitig eine Verurteilung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, die im vorigen Jahrhundert, von keiner Seite gehindert, verabscheuungswürdigen Raubbau an der menschlichen Arbeitskraft getrieben hat. Die Vertreter dieses Wirtschaftssystems sind heute ebenso wie früher noch dabei, die Lebenshaltung der Arbeiterschaft zurückzuschrauben.

Lohn- und Tarifikämpfe im Bäckergewerbe

In den nächsten Monaten kommen eine größere Anzahl von Lohn- und Tarifverträgen im Bäckergewerbe der Städte des Rhein- und Maingebietes zum Ablauf. Dazu nahm eine Konferenz am 30. März, an der aus zwanzig Ortsgruppen sich Vertreter beteiligten, Stellung. Vom Gauleiter, Kollegen K u m e l e i t, wurde eingehend die gegenwärtige Situation geschildert. Es könne festgestellt werden, daß die Durchführung der Tarif- und Lohnbestimmungen besonders in den kleinen Betrieben auf große Widerstände stößt.

In einer Entschliessung wurde zum Ausdruck gebracht, daß durch technische und organisatorische Umstellung in den Bäcker- und Konditorbetrieben eine außerordentlich rationelle Produktionssteigerung zu verzeichnen ist. Durch diese Entwicklung wird immer mehr die Existenz der Arbeitnehmer gefährdet. Die stark betriebene Lehrlingszucht in diesen Berufen trägt vornehmlich zur Massenverelendung der Gehilfen bei. Die Konferenz fordert die Berufsangehörigen auf, strikte die tariflichen Rechte einzuhalten und sich mehr als bisher für den Schutz der Lehrlinge einzusetzen.

Unsere Zeitschriften

Technik und Wirtschaftswesen im Bäcker- und Konditorgewerbe, in der Süß-, Back-, Teigwaren- und Mühlenindustrie.

Das demnächst zum Versand kommende Aprilheft bringt eine weitere Fortsetzung der äußerst interessanten Abhandlung über die Entwicklung der Technik der Kakaoverarbeitung mit 25 Abhandlungen. Wie immer, so ist auch dieses Heft mit vielen lehrreichen Beiträgen für die in der Praxis stehenden Kollegen ausgestattet.

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes

Localbeitrag. Auf Antrag der Ortsgruppe Grünberg, Schlessen, wird die Genehmigung erteilt, von der 15. Beitragswoche an auf alle Grundbeiträge von 60 Pf. an den Localbeitrag von 10 auf 15 Pf. zu erhöhen.

Auf Antrag der Ortsgruppe Dels, Schlessen, wird der Localbeitrag von der 14. Woche an um 5 Pf. von 15 auf 20 Pf. erhöht.

Unterstützungsschwindler Gülich verhaftet. Im vorigen Jahre verübte ein gewisser Walter Gülich, der sich auch als Heinz Meins, oder Heinrich Brücker, oder Heinrich Klein, oder Heinrich Hohlstein, oder Jakob Schneider ausgab, in unseren Ortsgruppen des Gaues Rheinland und Westfalen wiederholt Unterstützungsschwindelen. Der Schwindler ist nunmehr verhaftet. Wir eruchen die Ortsgruppenverwaltungen, in denen diese Person Unterstützung erschwandte, nähere Mitteilung an den Oberstaatsanwalt in Neuwied zu machen.

Ausschlüsse. Auf Antrag der Ortsgruppe Leipzig wird Johannes Weber, Schloffer und Kraftwagenführer, geb. 21. März 1902 in Bischofswerda, Buchnummer 67 662, wegen Verbandschädigung ausgeschlossen.

Auf Antrag der Ortsgruppe Frankfurt a M. wird Julius Schell, Bäcker, geb. 21. September 1904 in Mergentheim, Buchnummer 37 927, wegen Verbandschädigung ausgeschlossen.

Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 30. März 1930 bis 1. April 1930.
Beitragsteuern des Hauptkassens: Berlin 12 679, Nahrungsmitel- und Getreidearbeiter - Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin 12 140.
Ortsgruppen:
Arensberg 500., Mülhausen i. R. 600., Schwabach 400., Berlin 664.00 und 928.20 und 22.50, Steinfurt 80., Neustadt a. d. Haardt 22.75, Magdeburg 1240.20, Breslau 2971.45, Ludwigslust 323.75, Solingen 290., Wuppertal 29.75, Elberfeld 51.50, Hof 1000., Eintracht 307.82, Altenburg 1000., Wehlheim 278.97, Kalkstein (Obfr.) 59.10, Söckel a. M. 800., Salmersleben 206.06, Wagerdorf 73.98, Lützenwalde 500., Löwenberg 117.35, Rönners 159.11, Ronstorf 254.94, Nordhausen 487.70, Werns 99.87, Witten 350., Wend. Buchholz 27.68, Bremen 109.75, Münden 301.75, Halle 1500.25, Berlin 822.73, Breslau 119., Dülstedt 02., Dessau 28., Braunschweig 57.25, Erfurt 58., Wiesbaden 20.50, Rhinnsberg i. W. 2648.58, Leipzig 6804.17, Würzburg 4604.23, Kalkstein i. B. 125.41, Ansofstadt 800., Vahr 150., Altdorf 164.87, Schöndorf 400., Chemar 267.05, Straubing 584.06, Weißenbrunn 191.67, Wittich 69.00, Uxsburg 57.50, Effen 53.50, Neustadt a. d. Haardt 22.75, Glosau 123.07, Rauenburg (Elbe) 110.83, Altlein 76.97, Neustadt (O.-S.) 52.65, Gera 22., Stendal 29.75, Bornstedt 364.59, Uba 25.85, Wachen 80., Mühlberg 145.23, Erfurt 252.70, Bremen 861.75, Kassel 4772.16, Eilenburg 228.75, Eisleben 599.00, Gochterdorf 43.76, Immerbusa 123.20, Neubamm 131.59, Wörscham 550., Walzode 124.76, Wörm 23.50, Gerford 21.25, Oldenburg 21.50, Uxsburg 2000., Lauterbach (Hessen) 65., Eichenhof 120., Preßb. 80., Leipzig 239., Kiel 2732.80, Würzen 430., Dortmund 96.50, Berlin 58.05, Mannheim 106.,

Korrespondenzen

Berlin. (Zwangssinnung für das Großschlachterhandwerk.) Im Vorjahre entschied sich die Mehrheit der Großschlachter für die Errichtung einer Zwangssinnung. Nunmehr wird im Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg eine Bekanntmachung veröffentlicht, daß mit dem 1. Juli 1930 die Zwangssinnung für das Großschlachterhandwerk im Bezirk der Stadtgemeinde Berlin mit dem Sitz in Berlin und dem Namen „Zwangssinnung für das Großschlachterhandwerk in Berlin“ errichtet wird.

Darmstadt. Bäckermeister Roth, Lauteschlagerstr. 8, ist der Kollegenschaft schon längst als großer Gegner unserer Organisation bekannt. Wenn von unseren Vertrauensleuten versucht wird, an die bei ihm beschäftigten Gehilfen Versammlungseinladungen zu verteilen, und sie geraten dabei diesem Bäckermeister in die Hände, so haben sie zu gemächtigten, daß sie mit großem Geschrei aus dem Betrieb gejagt werden. Roth will unter keinen Umständen dulden, daß die Gehilfen über das Stattfinden einer Versammlung etwas erfahren, und mit den Worten: „Raus, ihr Brüder, ihr habt hier nichts zu suchen“, verhindert er, daß unseren Kollegen Versammlungseinladungen ausgehändigt werden.

Hindenburg (O.-S.) Unsere Brauerkollegen in der Schultheiß-Bagener-Brauerei fanden es für notwendig, bei der Betriebsrätewahl neben der allgemeinen freigewerkschaftlichen Liste noch eine Sonderliste aufzustellen. Trotdem unsere Kollegen von der Bezirksleitung gewarnt wurden, nicht gegen die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses zu verstoßen, ließen sie sich von ihrer Eigenbrötlei nicht abbringen. Nun haben sie die Blamage, denn ihre Oppositionsliste erreichte kaum ein Fünftel der abgegebenen Stimmen. Unsere Kollegen haben durch ihr eigenmächtiges Vorgehen der Organisation keine guten Dienste geleistet. Wäge der Ausgang dieser Wahl sie zu der Ueberzeugung bringen, daß in Zukunft gemeinsam mit der freigewerkschaftlich organisierten Belegschaft gehandelt werden muß.

München. Wegen Arbeitszeitüberschreitung hatte sich vor dem Arbeitsgericht Metzgermeister Otto Ball zu verantworten. Bei der Verhandlung wurde festgestellt, daß eine 70- bis 80stündige Arbeitszeit in der Woche recht häufig vorkommt und weil von einem Lehrling diese Aussage gemacht wurde, so hatte er von dieser Zeit an keine gute Stunde mehr. Anfangs 1929 beschäftigte sich das Innungsschiedsgericht mit dieser Angelegenheit. Es stellte sich auf den Standpunkt, das Lehrverhältnis sei als gelöst zu betrachten. Vor der zweiten Instanz dem Arbeitsgericht kam, da inzwischen die Organisation eingriff, folgender Vergleich zustande: Die Parteien vereinbarten, daß das Lehrverhältnis im gegenseitigen Einverständnis gelöst sein soll. Metzgermeister Ball verpflichtet sich, dem Lehrling durch Abfindung seiner Ansprüche aus dem Lehrvertrag innerhalb drei Tage 60 Mk. zu zahlen. Ball stellt dem Lehrling das Zeugnis aus, daß er vom 18. Oktober 1927 bis 1. Oktober 1929 als Lehrling tüchtig gearbeitet und sich gute Kenntnisse in seinem Gewerbe angeeignet hat und daß die Lösung des Lehrverhältnisses in beiderseitigem Einverständnis erfolgte.

Damit war die Streifache, soweit sie sich auf den Lehrling bezog, erledigt. Vom Staatsanwalt wurde gegen den Unternehmer nunmehr wegen Arbeitszeitüberschreitung Straf-antrag gestellt. In der Gerichtsverhandlung behauptete der Angeklagte, eine Arbeitszeitüberschreitung sei überhaupt nicht vorgekommen und die von ihm mitgebrachten beiden meistretreuen Gesellen als Zeugen bemerkten, daß früher langsam gearbeitet wurde und das jedoch jetzt nicht mehr der Fall ist. Als aber die Zeugen in das Kreuzverhör genommen wurden, mußten sie eingestehen, daß wohl die Arbeitszeit überschritten wurde, wenn die sogenannte Zw...

beitsbereitschaft und Aufräumungsarbeiten mit in diese eingerechnet wird. Das Gericht hatte auch kein Verständnis für die Bemerkung des Angeklagten, daß die Wege zum Schlachthof einem Spaziergang gleich zu achten sind, sondern es verurteilte den Angeklagten wegen Arbeitszeitüberschreitung zu 200 Mk. Geldstrafe.

### Gewerkschaftl. Rundschau

**Streit der Maßschneider.** In den Tarifverhandlungen mit den Unternehmern konnte keine Einigung erzielt werden. Darauf trat ein Schlichterkollegium zusammen und fällte einen Schiedspruch, der jedoch für die Arbeiterschaft unannehmbar war. Jetzt ist zur Durchsetzung der berechtigten Forderungen der Streit auf der ganzen Linie ausgebrochen. Nun verkünden die Unternehmer, daß sie zu schärferen Maßnahmen übergehen wollen und die Ausrüstung der noch arbeitenden Schneider durchführen werden. Von Unternehmerseite wird aber mit den alten unbrauchbaren Waffen gegen die Streitenden gekämpft, wie wir es früher sehr häufig in diesem Berufe sehen mußten. Sie werden aber damit kein Glück haben, denn die Solidarität der Arbeiterschaft wird auch diese reaktionären Pläne zunichtemachen.

### Sozial- und Wirtschaftspolitik

**Zwangswirtschaft durch Innungsstatut.** Mit allen erdenklichen Mitteln sind die Innungen als Vertreter des Handwerks seinerzeit für die Beseitigung der Zwangswirtschaft und die Wiedereinführung der freien Wirtschaft eingetreten. Vielelei Gründe führten sie an, so auch, daß dem freien Wettbewerb wieder freier Lauf gelassen werden mußte. Geht es aber darum, Vorteile in der Innung durch eigene Unternehmungen zu erzielen, dann wird die Zwangswirtschaft einfach durch Innungsbeschluß mit Hilfe des Statuts durchgeführt.

Ein Beispiel dafür liefert die gewerbliche Vereinigung der Fleischer-Innung in Frankfurt a. M. (Freie Innung). Laut Innungsstatut sind die Mitglieder verpflichtet, durch die gewerbliche Vereinigung ihre Bedürfnisse zu decken. Dazu gehört auch der Bezug von Eis. 48 Innungsmitglieder haben in den letzten zwei Jahren für ihre Betriebe nur teilweise oder überhaupt nicht von der Lieferantin dieser gewerblichen Vereinigung Eis bezogen. In eine Innungsordnungsstrafe von je 20 Mk., insgesamt 960 Mk., genommen, erhoben die Bestrauten Klage gegen die Innung beim Bezirksauschuß und beantragten Aufhebung der betreffenden Strafe. Die Kläger wiesen nach, daß sie das Eis von einer anderen Firma bedeutend billiger erhielten, daß die Eisbeschaffungsgesellschaft der Innung öfter kein Eis oder schlechtes Eis liefere und bezweifelten, daß die Eisbeschaffungsgesellschaft überhaupt eine Innungsinstitution sei.

Der Bezirksauschuß wies die Klage ab und bejahte die Gesetzmäßigkeit des Innungsbeschlusses. Die Strafe muß also bezahlt werden.

**Aufhebung der Lohnsteuererstattung?** In den Beschlüssen der Reichsregierung über die Finanzreform ist auch die Forderung enthalten, die Erstattung bei der Lohnsteuer von 1931 an aufzuheben und die zuviel bezahlten Erträge der Lohnsteuer von jährlich etwa 60 Millionen an die Arbeits-

losenversicherung zu überweisen. Diese Maßnahme ist wohl das tollste Stück, das sich die Regierung bei ihrer geplanten Finanzreform leisten konnte. Es soll dem armen Teufel, der zuviel Steuer bezahlte, noch dadurch eine Strafe aufgebürdet werden, daß er kein Recht mehr haben soll, die zuviel bezahlten Steuerbeträge wieder zurückzufordern. Um diese Ungerechtigkeit aus der Welt zu schaffen, sind auf Vorschlag der Sozialdemokratie im Jahre 1925 die Erstattungen eingeführt worden. Sie geben jedem Lohnsteuerpflichtigen, der im Laufe des Jahres erwerbslos, krank usw. gewesen ist, das Recht, die Zurückzahlung der von ihm überzahlten Lohnsteuer zu verlangen. Von diesem Recht haben die Steuerzahler im wachsenden Maße Gebrauch gemacht. 1926 wurden 46 Millionen, 1927 61 Millionen, 1928 65 Millionen und 1929 über 68 Millionen Lohnsteuer zurück-erstattet. Keineswegs ist die Rückerstattung eine Sondervergünstigung für den Lohnsteuerzahler, sondern ein ihm zustehendes Recht, die zuviel entrichteten Steuern zurückzufordern. Der Reichsfinanzminister ist aber der Meinung, die Erstattungen sollen dem Steuerpflichtigen mittelbar wieder zugute kommen, denn es sollen jährlich 60 Millionen an die Arbeitslosenversicherung zur Verstärkung ihrer Mittel gezahlt werden.

Es wird höchste Zeit, daß mit diesen Steuerpielerereien gründlich aufgeräumt wird. Uns scheint, daß die Regierung nicht den Mut aufbringen will, dort höhere Steuerbeträge einzutreiben, wo tatsächlich die Möglichkeit besteht.

**In der Zeit der Not.** In einem süddeutschen Fürstenhause wurden an drei aufeinanderfolgenden Tagen Jagd-dinner gegeben. In diesen Kreisen besteht keine Arbeitslosigkeit sowie auch keine wirtschaftliche Not und bei solchen festlichen Gelagen erfolgt auch keine Einschränkung. Wir wollen das Menü eines dieser Tage hier zum Abdruck bringen:

Diner am 18. November 1929.  
Kraftbrühe Salvendry

Blanquette von Hummern Nerviße  
Indischer Reis

Gebrahene Masthühner Perigourdine  
Geröstete Kartoffeln, römischer Salat

Sellerieherzen nach Castelane

Kronprinzen Bombe  
Feines Gebäck

Quichettes auf russische Art  
Dessert.

Diese Speiseauswahl beweist, daß den Fürsten die Abfindungen recht gut bekommen sind. Wie würden sie aber dann erst schlemmen, wenn ihren Wünschen voll Rechnung getragen worden wäre.

### Internationales

**Die Brauindustrie Schwedens.** Nach einer amtlichen Erhebung wurden im Laufe der fünf Jahre 1923 bis 1928 7,606 Millionen Hektoliter Pilsner Bier ausgetostet. Für diese Produktion wurden nicht weniger als 99 587 Millionen Kilogramm Malz benötigt. Die AG. Stockholms

Brauereien repräsentiert jetzt ein Drittel der gesamten Bierproduktion des Landes. Die Dividende betrug durchschnittlich für 90 Brauereien 12 Proz., 11 Brauereien gingen dividendelos aus. Die AG. Stockholms Brauereien hat ein Aktienkapital von 29 586,000 Kronen, bei einer Dividende 1926/27 von 18 Proz. Die AG. Pripp & Ryckholm, Göteborg, ein Aktienkapital von 15 Millionen, bei einer Dividende von 15 bis 18 Proz. Es folgt dann die AG. Skatuebryggerier in Hälsingborg mit 4,4 Millionen Kronen, die AG. Nya Centralbryggeriet in Linköping mit 1,62 Millionen. Sämtliche Unternehmen sind dem Brauereigewerbe-Verband angeschlossen. Es besteht ein Preisabkommen, wonach der Bierpreis zwischen 26 Öre in Lulea und 18 Öre in Stockholm schwanken darf. Die gesamten Brauereiu unternehmen haben insgesamt ein Aktienkapital von 51 1/2 Millionen Kronen. Es gibt anstatt der früheren 30 Brauereiu unternehmen, heute nur noch fünf große, die außerdem mehrere andere Bier- und Mineralwasserfabriken kontrollieren.

**Verlängerung des Bäckerschutzgesetzes in Schweden.** Das schwedische Gesetz über den Achtstundentag und das Verbot der Nacharbeit in den Bäckereien war bis Ende 1930 befristet. Nach dem Vorschlag der Regierung sollte das Gesetz auf weitere drei Jahre verlängert werden. Vom schwedischen Lebensmittel-Arbeiter-Verband und der Sozialdemokratischen Partei wurde gefordert, das Gesetz unbefristet zu verlängern. Dem Antrag hat kürzlich auch der Riksdag zugestimmt und das Gesetz wurde unbefristet verlängert.

**Löhne in Frankreich.** Dem vorliegenden Ergebnis der vom Statistischen Amt veranstalteten alljährlichen Umfrage bei den paritätischen Schiedsgerichten für Lohnstreitigkeiten über die Höhe der Löhne entnehmen wir, daß der durchschnittliche Tageslohn eines männlichen Arbeiters außer Paris von 27,34 Franken für Oktober 1927 auf 31,34 Franken für Oktober 1929 gestiegen ist. Während die Steigerung im Jahre 1928 nur 4,5 Proz. betrug, erreichte sie 1929 9,7 Proz. Der durchschnittliche Tageslohn für weibliche Arbeiter erhöhte sich in dieser Zeit von 14,84 Franken auf 18,30 Franken und stieg um 8 bzw. um 13,9 Proz.

In Paris war die Lohnsteigerung wesentlich stärker als in der Provinz, sie erhöhte sich von 41,70 Franken auf 49,65 Franken oder um 2,5 bzw. 16,4 Proz. Die Entwicklung der französischen Löhne äußerte sich in den letzten Jahren in einer Steigerung von 9,7 bis 16,4 Proz., wenn hierbei die absolute Höhe der Löhne in Betracht gezogen wird. In dieser Zeit stiegen die Lebenshaltungskosten in den Städten mit über 10 000 Einwohnern um 14,2 Proz.

**Das Brauereigewerbe in der Schweiz.** Der Bierverbrauch in der Schweiz hat sich im Jahre 1929 gegenüber dem vorhergehenden Jahre um rund 203 000 Hektoliter auf 2,54 Millionen Hektoliter gesteigert. Auf die Bevölkerungszahl umgerechnet, ergibt sich ein Mehrverbrauch von 5 Liter pro Kopf. Der Gesamtverbrauch pro Kopf und Jahr stieg somit von 58 auf 63 Liter.

Die auch in der Schweiz sich vollziehende Konzentration in der Brauindustrie hat im Jahre 1929 weitere Fortschritte gemacht. Es haben zwei Brauereien ihren Betrieb eingestellt. Die Zahl der an der Bierproduktion beteiligten Brauereien betrug demnach nur noch 59 gegenüber 241 im Betrieb befindlichen Brauereien im Jahre 1901. Interessant ist, daß es sich bei den in der angegebenen Zeit stillgelegten Brauereien fast nur um Kleinbetriebe mit einem Ausstoß bis zu 10 000 Hektoliter handelt. Sie gingen von 192 auf 21 zurück. Die Zahl der Betriebe mit über 40 000 Hektoliter Ausstoß ist in der gleichen Zeit um 3 auf 15 gestiegen. Der von diesen 15 Großbetrieben im Jahre 1929 getätigte Umsatz beträgt 80 Proz. des Gesamtumsatzes.

### Nachruf!

Am Monat März 1930 starben unsere Kollegen:

Walter Pfäzner, Bäder,  
Karl Schulz, Bäder, Süßwaren, Carotti,  
August Sprogis, Stallmann-Anwalde,  
Max Schmiedel, Wärfahrer, Engelhardt-Brauerei,  
Fritz Schartow, Darmarbeiter-Anwalde,  
Julius Schmichen, Brauer-Anwalde,  
Albert Stahl, Fleischente Arbeiter-Anwalde, zuletzt  
Schulmeister-Pastor, Wst. 90.

Wir werden ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahren. 7,80  
Ortsgruppe Berlin.

### Nachruf!

Am 13. März 1930 verchied nach  
kurzem Leiden unser treuer Kollege  
Jakob Gedwolt  
im Alter von 60 Jahren.  
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm  
die Kollegen der Ortsgruppe  
Worms-Gersheim. 2,40

### Nachruf!

Am 1. April 1930 wurden uns  
nachfolgende Mitglieder durch den Tod  
entzogen:  
Peter Franzer, Bäder,  
Simon Müller, Brauer,  
Eduard Klinger, Bäder,  
Eduard Dillinger, Bierbäuer,  
Philipp Engler, Brauer,  
August Engel, Bäder,  
Adolf Geene, Müller,  
Philipp Geiger, Müller,  
Albrecht Benzinger, Bäder.  
Wir werden den Verstorbenen ein  
bewusstes und ehrendes Andenken  
bewahren.  
Die Ortsgruppe Mannheim-  
Eckbühlhofen. 5,40

### Nachruf!

Am 24. März 1930 starb unser lieber  
Kollege, der Bierbäuer  
Erich Schälze  
im Alter von 25 Jahren.  
Ein ehrendes Andenken bewahrt  
ihm die  
Ortsgruppe Jüterbog.

Unsern lieben Kollegen Oswald  
Jungius nebst seiner lieben Frau  
zur Vermählung die besten Glück-  
wünsche. 1,80  
Die Kollegen der Sektion der  
Bäuer, Ortsgruppe Buppertal.  
Unsern Kollegen Rudolf Men-  
ningers (genannt Conja) zur fünf-  
zigjährigen silbernen Hochzeit die herz-  
lichsten Glückwünsche.  
Die Bäuer der Brauerei  
Blindling-Bürgerbräu  
Frankfurt a. M. 2,10  
Unsern lieben Kollegen Daniel  
Jungius nebst seiner lieben Frau zur  
Eichhochzeit die herzlichsten Glück-  
wünsche von seinen Kollegen  
vom Schlarlaender 5 der Dort-  
munder Union-Brauerei  
Wst. 1. 2,10

Unsern lieben Kollegen Walter  
Samann nebst seiner lieben Frau  
zur Vermählung nachträglich die besten  
Glückwünsche.  
Die Kollegen 2,10  
d. Reichsmonopolverwaltung  
Abt. 1. B.

Unsern Kollegen Franz Keul zum  
25jährigen Arbeitsjubiläum die herz-  
lichsten Glückwünsche. 1,80  
Die Geseftschatt  
der Aposteln-Brauerei  
Köln-Eindenthal.

Unsern lieben Kollegen Fritz vom  
Berg nebst seiner lieben Frau die  
herzlichsten Glückwünsche zur Ver-  
mählung.  
Die Kolleginnen und Kollegen  
des Berg. Kraftfutter-Werks  
Düsseldorf. 2,10

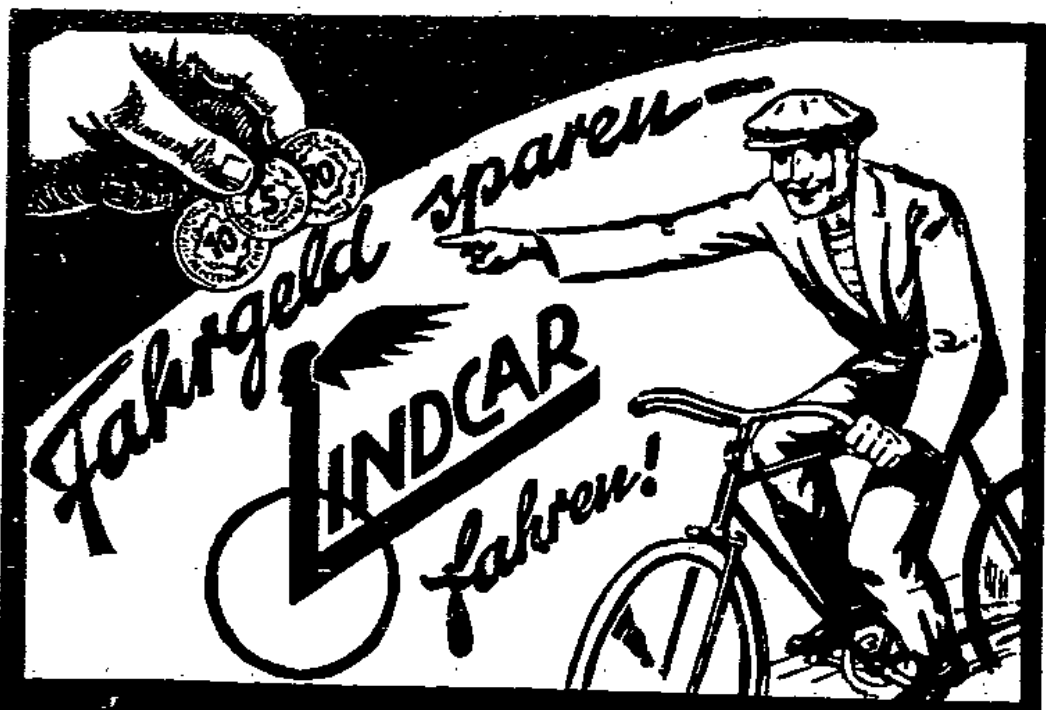
Unsern beiden Kollegen Robert  
Barwasser und Max Eger zu  
ihren 25jährigen Arbeitsjubiläum nach-  
träglich die herzlichsten Glückwünsche.  
Die Kollegen der Ortsgruppe  
Reichensbach i. V. 2,40

Unsern Kollegen Richard Garz  
nebst seiner lieben Frau zu ihrer am  
9 April stattfindenden Silberhochzeit  
ein drei ach hoch  
Ortsgruppe Salsup. 1,50

Unsern Kollegen Max Hofried  
nebst seiner lieben Frau zur Ver-  
mählung unsere herzlichsten Glück-  
wünsche.  
Die Kollegen der Ortsgruppe  
Pöthen. 1,20

Brauereihöfen,  
Dreibräuhöfen Nr. 13. —,  
Brauereihöfen Nr. 26. —,  
Dreibräuhöfen Nr. 9. —,  
Sodenhöfen Nr. 120

Fleischer- und Bäckereibildung  
Preisliste und Muster gratis  
Neuauflage Kleiderfabrik,  
Verlagshaus Emil Hofffeldt,  
Dresden-6, Ritterstraße 2



1 Woche Fahrgeld = 1 Wochenrate

LINDCAR-FAHRRADWERK  
Aktiengesellschaft, Berlin-Lichtenrade

Unternehmen der Gewerkschaften

Auskunft und Bestellung direkt durch das Werk  
oder durch alle Ortsausschüsse des ADGB.

Unsern Kol. Albert Steubing  
nebst seiner lieb. Frau zur Vermählung  
die herzlichsten Glückwünsche. 1,80  
Die organisierte Kollegen der  
Ortsgruppe Westar a.d. Saha-  
Zahlstelle Dillenburg.

Unsern Kollegen Julius Große  
zu seinem 25jährigen Arbeitjubiläum  
die herzlichsten Glückwünsche. 1,80  
Die Kolleginnen und Kollegen  
der Nordhäuser Aktien-  
Brauerei.

Unsern Kollegen Albert Dähnert  
nebst Gust. Mitternacht nebst ihrer  
Frau zu ihrer silbernen Hochzeit die her-  
zlichsten Glückwünsche.  
Ortsgruppe Magdeburg,  
Sekt. Fleischer 1,40

### Chauffeur

langjähriger Fahrer, speziell auf Limousinen, 31 J. alt, ledig,  
gehobener Charakter, heißt, da länger Jahre in Brauerei ge-  
arbeitet, in letzterer oder anderer Branche für sofort oder später Stellung.  
Gute Zeugnisse vorhanden. Jüterbog 2 u. 3h.  
Geht Angebote an Ernst Seewitz, Schmiedefeld, Thür., Bismarckstr. 37,  
D. Schöneberger.